



Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Postfach 8001 • 53105 Bonn / Heinrich-von-Stephan-Straße 1 • 53175 Bonn

Jahresbericht 1998

der

Regulierungsbehörde für

Telekommunikation und Post

Reg TP

Inhaltsübersicht

1. Verbraucherservice	6
Schlichtungsverfahren	
Einzelverbindungs nachweis	
2. Marktentwicklung Sprachtelefondienst	8
3. Marktentwicklung Mietleitungen	9
4. Marktentwicklung im Mobilfunk	10
5. Marktentwicklung Internet- und Online-Dienste	11
6. Telekommunikationsmarkt insgesamt	17
7. Internationale Aktivitäten	17
8. Frequenzzuteilungen	18
Punkt-zu-Punkt-Richtfunk	
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk	
Satellitenfunk	
Rundfunk	
Mobilfunk	
Versuchsfunk	
Verträglichkeitsuntersuchungen	
9. Aufklärung von Funkstörungen	21
10. Meßtechnik bei der Reg TP	21
11. Elektromagnetische Verträglichkeit	21

12. Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)	
Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern	24
13. Nummernverwaltung	25
14. Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen (QM)	26
Qualitätsmanagementsystem der Reg TP	
15. Zulassung / Zulassungsvorschriften	27
Benannte Stelle im Sinne des EMVG	
Personenzulassungen	
Neue Endgeräte-Richtlinie	
16. Akkreditierung	29
17. Benannte Stellen	30
18. Wegerecht	30
19. Telekommunikationslizenzen	30
Lizenzklasse 1; Mobilfunklizenz	
Bündelfunk	
Terrestrisches Flugzeugtelefonnetz (TFTS)	
GSM-Netze / UMTS-Lizenz	
Netzbetreiberportabilität	
Lizenzklasse 2; Satellitenfunklizenz	
Lizenzklasse 3; Übertragungswege	
Lizenzklasse 4; Sprachtelefondienst	
20. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen	34
21. Netzzusammenschaltungen / Offener Netzzugang	35
Netzbetreiber-Definition	

22. WIK-Kostenmodell	36
23. Digitale Signatur	38
24. Der Postmarkt	39
Marktzugang	
Marktzugangsmöglichkeiten für gewerbsmäßige Anbieter	
Lizenzpflichtige Postdienstleistungen	
Lizenzierbare Postdienstleistungen	
Entscheidungskriterien	
Postdienstleistungen A, B, C, E und F	
Qualitativ höherwertige Dienstleistungen (Postdienstleistung D)	
Lizenzierung	
Lizenzgebühr	
Lizenzanträge / Lizenzerteilung	
Übersicht Lizenzen	
Überprüfung und Kontrolle	
Qualitätsprüfungen im Briefdienst	
Brieflaufzeiten in Deutschland	
Lizenz- bzw. Anzeigepflicht für Postdienstleistungen	
Gerichtsverfahren	
Stand der Verfahren vor Zivilgerichten	
Stand der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln	
Jahresübersicht Postmarkt (Kurzform)	
25. Beschlußkammern	49
Beschlußkammer für Entgeltregulierung, genehmigungspflichtige Entgelte	

im Bereich Übertragungswege und Sprachtelefondienst

Beschlußkammer für besondere Mißbrauchsaufsicht, nachträgliche
Entgeltregulierung Telekommunikation

Beschlußkammer für besondere Netzzugänge
einschließlich Zusammenschaltungen

Beschlußkammer für Entgeltregulierung und
besondere Mißbrauchsaufsicht Postbereich

26. Personalhaushalt der Reg TP 55

27. Haushaltsmittel der Reg TP 55

1. Verbraucherservice

Im Vordergrund aller Aktivitäten der Reg TP stehen die Interessen der Verbraucher. Durch die Anfragen beim Verbraucherservice erhält die Reg TP auch immer eine direkte Rückmeldung des aktuellen Geschehens im neu gestalteten Markt. Seit Einrichtung des Verbraucherservices bei der Reg TP im März 1998 haben bisher mehr als 14 500 Verbraucher um Rat und Hilfe nachgesucht:

per Telefon	9.100 Anfragen
via Internet	3.750 Anfragen
per Brief / Fax	1.650 Anfragen.

Auffallend ist in letzter Zeit besonders die steigende Zahl der Internetanfragen. Der Verbraucher hat mit dem Medium Internet eine schnelle, unkomplizierte und vor allem kostengünstige Alternative zu den schriftlichen Medien (Briefe, Fax) gefunden. Schnell und unbürokratisch werden hier Informationswünsche erfüllt.

Die Schwerpunkte der Nachfrage beim Verbraucherservice sind:

Einzelverbindungs nachweis	18,8 %
Entgeltforderung (unklare Rechnungen)	15,1 %
Bezugsquellen von Adressen und Telefonnummern	12,0 %
Nummerierung (Zuteilung von Rufnummern)	12,0 %
Serviceleistungen (Frage nach bestem Anbieter)	10,3 %
Entgelte / Gebühren	8,7 %
Call by Call / Preselection	5,3 %
Vertragsangelegenheiten	5,0 %

Der Verbraucherservice der Regulierungsbehörde berät die Kunden und gibt Hilfestellung hinsichtlich ihrer Rechte, die sich aus der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) ergeben. Tarifinformationen können aus Neutralitätsgründen nicht gegeben werden.

Schlichtungsverfahren

Mit der zwischenzeitlich veröffentlichten Verfahrensordnung für das Schlichtungsverfahren ist nunmehr eine Basis geschaffen zur außergerichtlichen Streitbeilegung

zwischen Endkunden und Anbietern von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder Sprachtelefondiensteanbietern. Zur verfahrensrechtlichen Ausgestaltung dieser Regelung hat die Reg TP im Wege einer öffentlichen Anhörung interessierte Kreise zur Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verfahrensordnung aufgefordert. Unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in Amtsblatt Nr. 21/98 vom 28. Oktober 1998, Mitteilung Nr. 235/98 eine Verfahrensordnung veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Damit steht dem Verbraucher im Beschwerdeverfahren eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, diesen neugeschaffenen Service anzurufen, wenn er seine Rechte durch einen TK-Anbieter verletzt sieht.

Ein Schlichtungsverfahren ist möglich wenn,

- eigene Kundenschutzrechte verletzt wurden
- kein Gerichtsverfahren mit demselben Streitgegenstand anhängig ist
- kein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand vorliegt oder durchgeführt wurde
- bereits vorher ein Einigungsversuch vorgenommen wurde.

Einzelverbindungs nachweis

Eine weitere Aktivität der Regulierungsbehörde lag darin, die Auslegung des § 14 der TKV „Einzelverbindungs nachweis“ zu präzisieren. Hierzu wurde am 16.09.98 die Rechtsauffassung der Reg TP veröffentlicht. Demnach muß ein Einzelverbindungs nachweis folgende Anforderungen erfüllen bzw. Angaben enthalten:

- Es darf weder ein monatliches (regelmäßiges) Entgelt noch eine Einmalzahlung in Form von Einrichtungsgebühren oder ähnlichem erhoben werden.
- Das Datum.
- Die Anschlußnummer. Dabei wird unter „Anschlußnummer“ die dem Kunden vom Anbieter zugeteilte Rufnummer verstanden, nicht aber die vom Kunden intern selbst vergebenen Nummern der Nebenstellen.
- Soweit der Kunde die vollständige Speicherung seiner Gesprächsdaten nach der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung beantragt und diesen Wunsch auch für die Erstellung des Einzelentgelt nachweises geäußert hat, ist die Zielrufnummer im Standardeinzelverbindungs nachweis vollständig auszuweisen. Ansonsten ist die Zielrufnummer verkürzt auszuweisen.
- Zwei der Merkmale Beginn, Ende und Dauer der Verbindung.
- Eines der Merkmale Tarifeinheit oder Entgelt für das Einzelgespräch.

- Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen gehören nicht zu den notwendigen Angaben.

2. Marktentwicklung Sprachtelefondienst

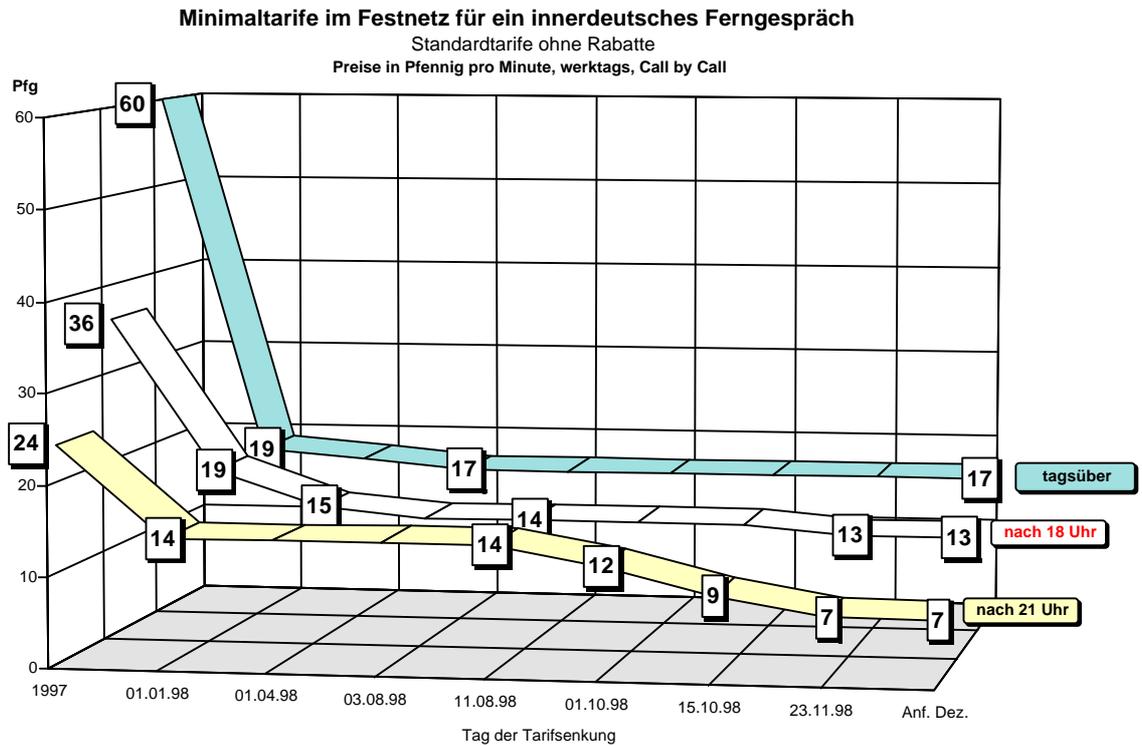
155 Lizenzen wurden bisher für Sprachtelefondienste erteilt. Bundesweit haben 122 Unternehmen eine Verbindungsnetzbetreiberkennzahl erhalten. 51 dieser Unternehmen sind Ende 1998 mit einem Sprachtelefondienstangebot im Markt. Die Angebote der konkurrierenden neuen Telekommunikationsunternehmen werden von den Verbrauchern gut angenommen (überwiegend Call-by-Call). Die neuen Anbieter kommen demzufolge gegen Ende des ersten Wettbewerbsjahres auf ein Gesprächsvolumen von über 100 Mio. Minuten pro Tag.

Bei den Angeboten der neuen Wettbewerber handelt es sich überwiegend um Ferngesprächsangebote. Nach nur einem Jahr des Wettbewerbs erreichen sie in diesem Marktsegment (Inlandsferngespräche, Auslandsferngespräche, Gespräche in Mobilnetze und zu speziellen Diensten) in der Spitze einen Anteil am Gesamtaufkommen der täglichen Gesprächsminuten von **einem Drittel**.

Nach vorläufigen Schätzungen beträgt das bei den neuen Wettbewerbern in diesem Jahr generierte Verkehrsvolumen mehr als 11 **Mrd. Minuten**. Mit diesem Aufkommen konnten 1998 **über 2,5 Mrd. DM** Umsatz erzielt werden.

Erfreulich ist insbesondere für den Verbraucher die Preisentwicklung. Inländische Fernverbindungen zur Hauptverkehrszeit (9.00 bis 12.00 Uhr) an Werktagen sind heute standardmäßig (für jedermann, ohne Volumenrabatte) bis zu **70%** günstiger zu haben als noch Ende 1997 vor Beginn des Telefonwettbewerbs. Hier zeigt sich deutlich, Wettbewerb ist gut für den Verbraucher.

Die Entwicklung des Tarifniveaus auf Basis des jeweils günstigsten Anbieters zeigt folgende Grafik am Beispiel von Call-by-Call-Gesprächen:



Für 1999 ist mit einem weiteren Absinken des Preisniveaus zu rechnen. Entscheidend hierfür dürfte die Preissenkung der Deutschen Telekom AG zum 01.01.99 (im Fernverkehr von bis zu 63%) sein. Einige der Wettbewerber haben bereits reagiert und ebenfalls Preissenkungen angekündigt. Das Vertrauen der Verbraucher in die neuen Anbieter steigt immer mehr. Mittlerweile stehen 2/3 der Telefonkunden den neuen Wettbewerbern positiv gegenüber, jeder sechste hat schon einen neuen Telefonanbieter genutzt.

Auch bei den Telefonauskunftsdiensten entfaltet sich der Wettbewerb zugunsten des Verbrauchers. Inzwischen werden Telefonauskunftsdienste von **sechs** Unternehmen in Deutschland angeboten.

3. Marktentwicklung Mietleitungen

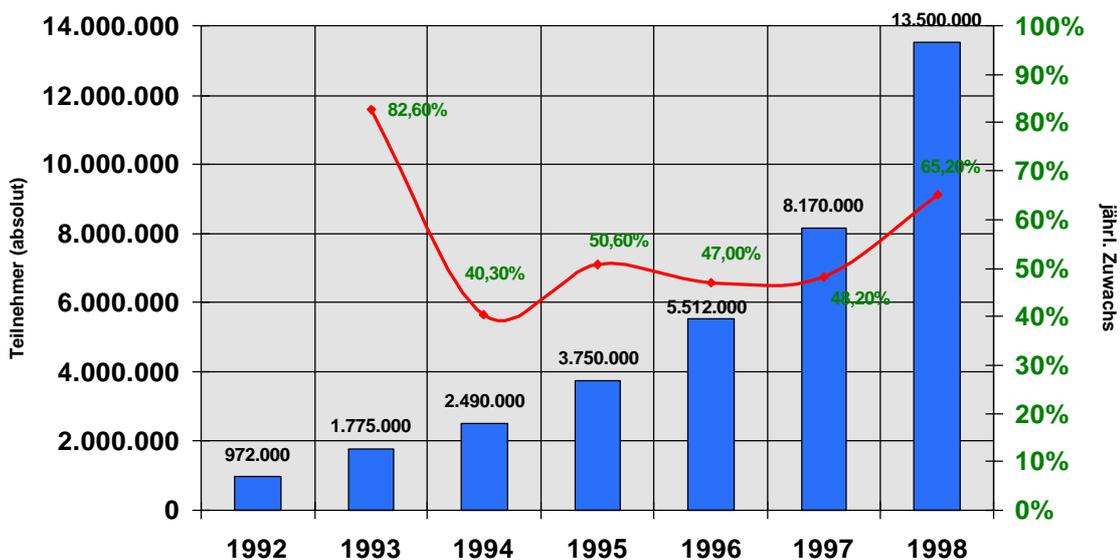
Der Markt für Mietleitungen ist bereits seit dem 01.08.96 geöffnet. Nachdem inzwischen über **172** Lizenzen der Klasse 3 vergeben sind, nehmen die Marktangebote von alternativen Übertragungswegen rapide zu. Zwar haben die Wettbewerber der DT AG bereits im Vorjahr einen Umsatzanteil im Mietleitungsgeschäft von über 10% verbuchen können (einschl. Wiederverkauf). Dennoch kam das Mietleitungsgeschäft auf der Basis selbst betriebener Übertragungswege vor der vollständigen Marktliberalisierung noch nicht recht in Gang.

Im Verlauf des Jahres 1998 ist jedoch festzustellen, daß bei den alternativen Festnetzbetreibern die Nachfrage nach preiswerten Mietleitungen deutlich zugenommen hat. Die Ursachen liegen zum einen im weiteren Netzausbau der Lizenznehmer und damit in Verbesserungen auf der Angebotsseite und zum anderen in der zunehmenden Zahl von Telefondienst Anbietern, ferner dem größeren Bandbreitenbedarf im Internet, der Nachfrage von günstigen Datenverbindungen durch mittelständische und kleinere Betriebe sowie dem erhöhten Leitungsbedarf für Corporate Networks. Nicht zuletzt aber hat der Preisrückgang für Mietleitungen der alternativen Netzbetreiber nachhaltig zu dieser Entwicklung beigetragen. In der Folge hat auch die Deutsche Telekom AG ihre Mietleitungspreise gesenkt. Als Einschränkung ist allerdings zu bemerken, daß sich der Wettbewerb im wesentlichen noch in der Fernebene abspielt, da die Wettbewerber auf der lokalen Ebene nicht über eine ausgedehnte Infrastruktur verfügen.

4. Marktentwicklung im Mobilfunk

Deutschland verfügt mittlerweile über vier digitale Mobiltelefonnetze (D1, D2, E1, E2) sowie ein analoges Mobiltelefonnetz (C). Die Zahl der Mobiltelefonkunden wird bis Jahresende auf 13,5 Mio. Kunden zunehmen und weist damit gegenüber dem Vorjahr einen außerordentlich hohen Zuwachs von 65,2 % aus.

Teilnehmerentwicklung in Mobiltelefonnetzen Gesamtteilnehmerzahl (digital und analog)



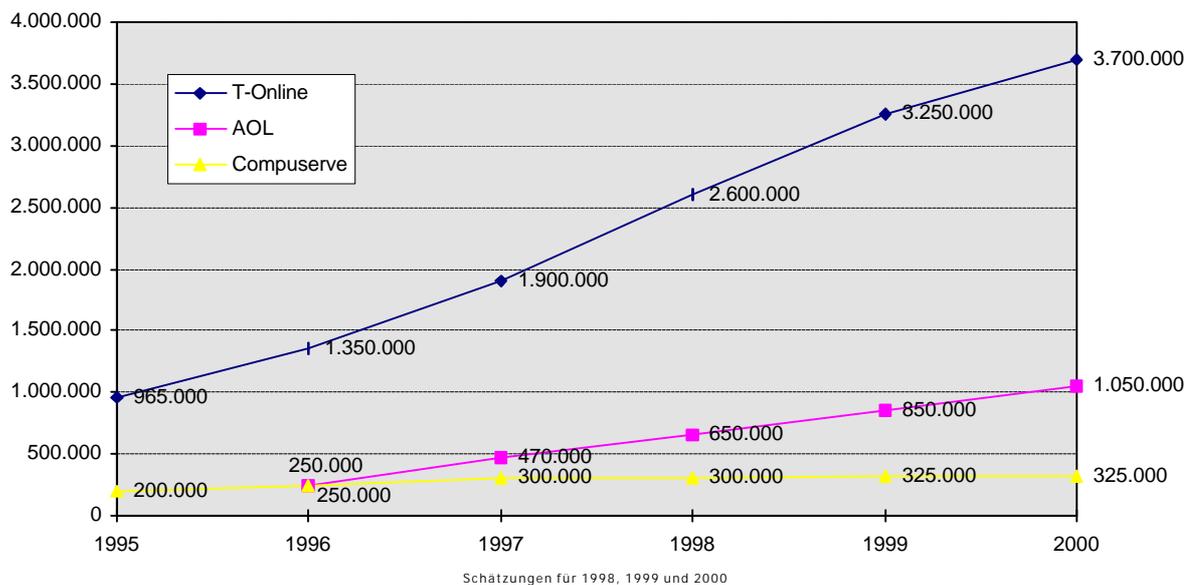
Der Preiswettbewerb - nicht zuletzt befördert durch die Inbetriebnahme des vierten digitalen Mobiltelefonnetzes (E2) - hat sich demnach als Erfolgsrezept zur Gewinnung zusätzli-

cher Kunden erwiesen. Nachdem sich die Preissenkungen, u.a. durch Rabatte für bestimmte Zielwahlnummern („Ortstarif“), derart bewährt haben, sind im Dezember weitere Preissenkungen wirksam geworden, die einen erneuten Schub der Teilnehmerentwicklung erwarten lassen.

5. Marktentwicklung Internet- und Online-Dienste

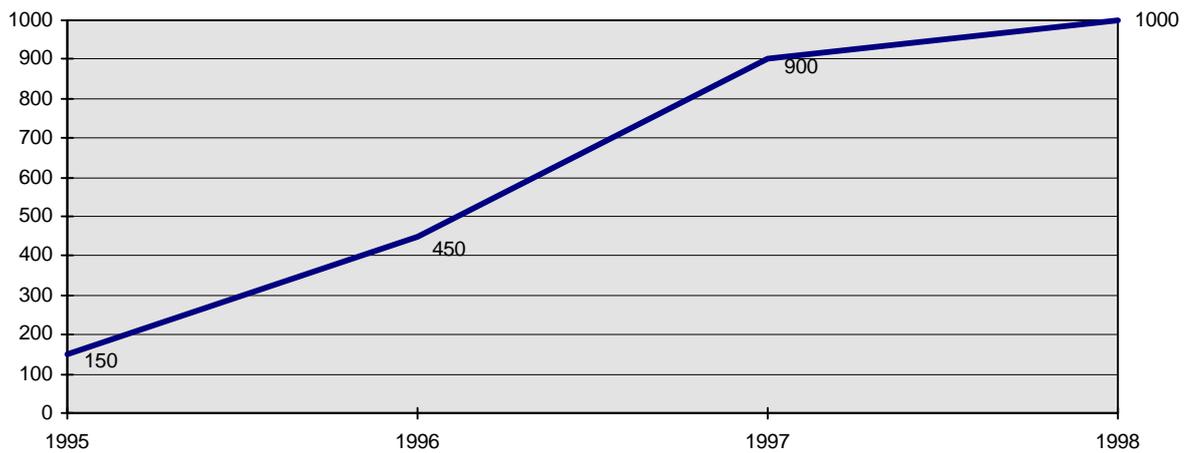
Der Markt für Internet- und Onlinedienste in Deutschland gehört seit dem Start der kommerziellen Anbieter in 1995 zu den am stärksten wachsenden Telekommunikationsdienstleistungsbereichen. Dabei zeigt sich, daß gerade die Jahre 1997 und 1998 dem Internet zum Durchbruch in Deutschland verholfen haben. Die Gesamtzahl der Internet-Nutzer ist in 1998 auf rund 7 Mio. gestiegen. Der Gesamtmarkt für Internet-Dienstleistungen in Deutschland wird von heute 5,8 Mrd. DM auf rund 8,7 Mrd. DM im Jahr 2000 steigen. Dieser Boom spiegelt sich auch in der steigenden Zahl der Abonnenten bei den Online-Diensten wider.

Teilnehmerentwicklung Onlinedienste



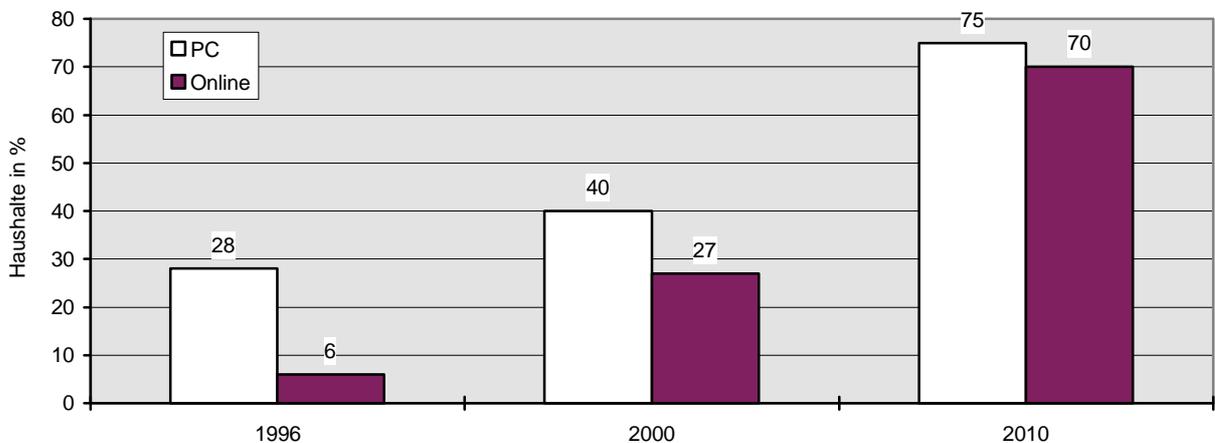
Neben den Online-Diensten bieten aber auch die Internet-Service-Provider (ISP) direkte Internet-Zugänge an. In der Bundesrepublik gibt es z.Z. rund 1 000 ISP, von denen ein erheblicher Teil als Point of Presence (POP) der übergeordneten, größeren ISP bzw. Backbone-Betreiber arbeitet.

Anzahl der Internet-Service-Provider

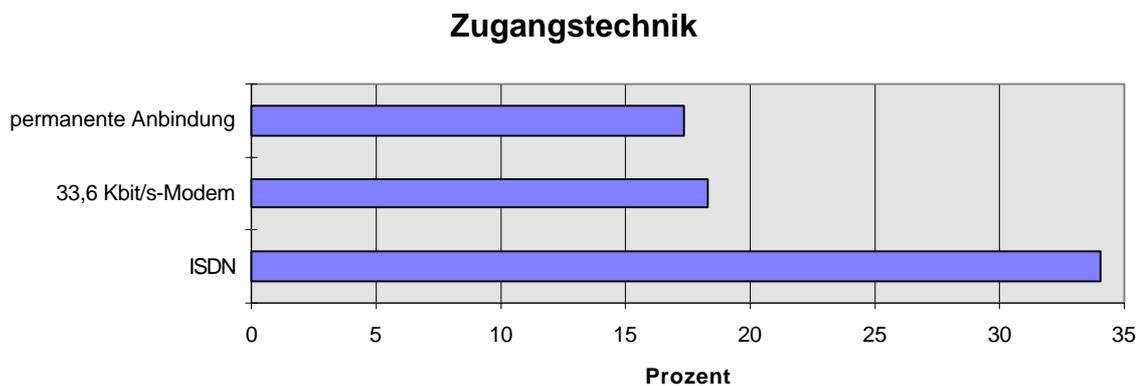


Die Zahl dieser Nutzer, die den Internetzugang über ISPs realisieren, stieg im Jahr 1997 um 38 % auf erstmals über 1 Million. Für die nächsten Jahre ist daher bei den Anbietern von direkten Internet-Zugängen ein stärkeres Teilnehmerwachstum als bei den entsprechenden Online-Anbietern zu erwarten, die auch einen Internet-Zugang innerhalb ihres Dienstes anbieten. Besonders regional tätige ISP bzw. regionale Medienunternehmen werden von diesem Wachstum profitieren. Mit der Zunahme der Online/Internet-Nutzer insgesamt ist auch die Anzahl der privaten Online-Haushalte gestiegen. Derzeit liegt die Quote der online-fähigen Haushalte bei rd. 8 %. Diese wird jedoch bereits zur Jahrtausendwende bei 27 % liegen. Die Anzahl der Rechner in deutschen Haushalten ist inzwischen auf rund 17 Mio. gestiegen.

PC- und Online-Ausstattung in Deutschland (Haushalte in %)



Für den Internet-Zugang werden heute verschiedene Möglichkeiten angeboten. Der Zugang über das klassische Telefonnetz und das ISDN ist immer noch am weitesten verbreitet. Da das wichtigste Leistungsmerkmal bei der Internetnutzung die Übertragungsgeschwindigkeit des Zugangs ist, hat mittlerweile der Zugang über ISDN eine hohe Akzeptanz.



Quelle: w3b

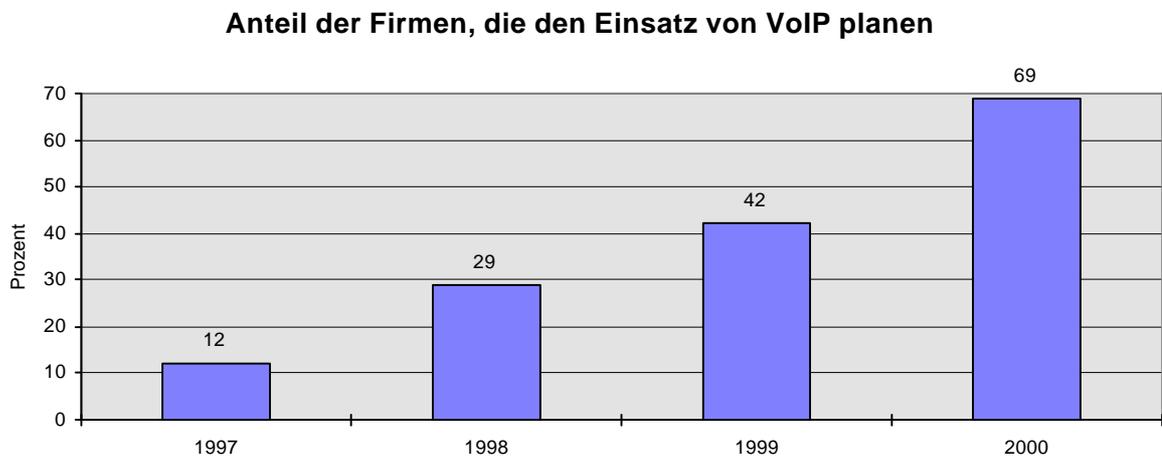
Die Tendenz zu höheren Übertragungsgeschwindigkeiten des Zugangs wird u.a. belegt durch die z. Z. laufenden Umbaumaßnahmen der Internet- und Online-Diensteanbietern zur Implementierung dieses neuen Standards, der Übertragungsraten von bis zu 56 kbit/s in analoger Technik ermöglicht und so fast ISDN-Niveau erreicht.

Auch bei der Nutzerstruktur läßt sich der Wandel des Internet von einem Expertenmedium zu einem Massenmarkt erkennen. Der Anteil der beruflichen Anwender ging in diesem Jahr von 59 auf 36 % zurück. Fast die Hälfte dieser Nutzer „surft“ täglich im Netz. Auch das gestiegene Durchschnittsalter von rd. 36 Jahren zeigt den zunehmenden kommerziellen Trend.

Die rasante Entwicklung bei den elektronischen Medien hat erhebliche Auswirkungen auf den traditionellen Telekommunikationsmarkt. Telefondiensteanbieter gehen z. Z. dazu über, mit multimedialen Mehrwertdiensten den Kunden zur vermehrten Kommunikation über ihre Netze zu gewinnen. Hierzu erweitern sie ihr Produktportfolio z. B. um das Angebot von Internet-Zugangsdiensten. Bei der Tarifierung zeichnet sich ein neuer Trend durch den Wettbewerb ab. Wie im Sprachtelefondienst schon längere Zeit üblich, werden auch bei der Internetnutzung neue Entgeltmodelle in den Markt eingeführt. Hierzu zählt u. a. das Entfallen der monatlichen Grundgebühr für den Onlinedienst bzw. auch die

Etablierung eines tageszeitunabhängigen Nutzungsentgeltes, das auch den Zugang (Einwahl) zum Internet beinhaltet.

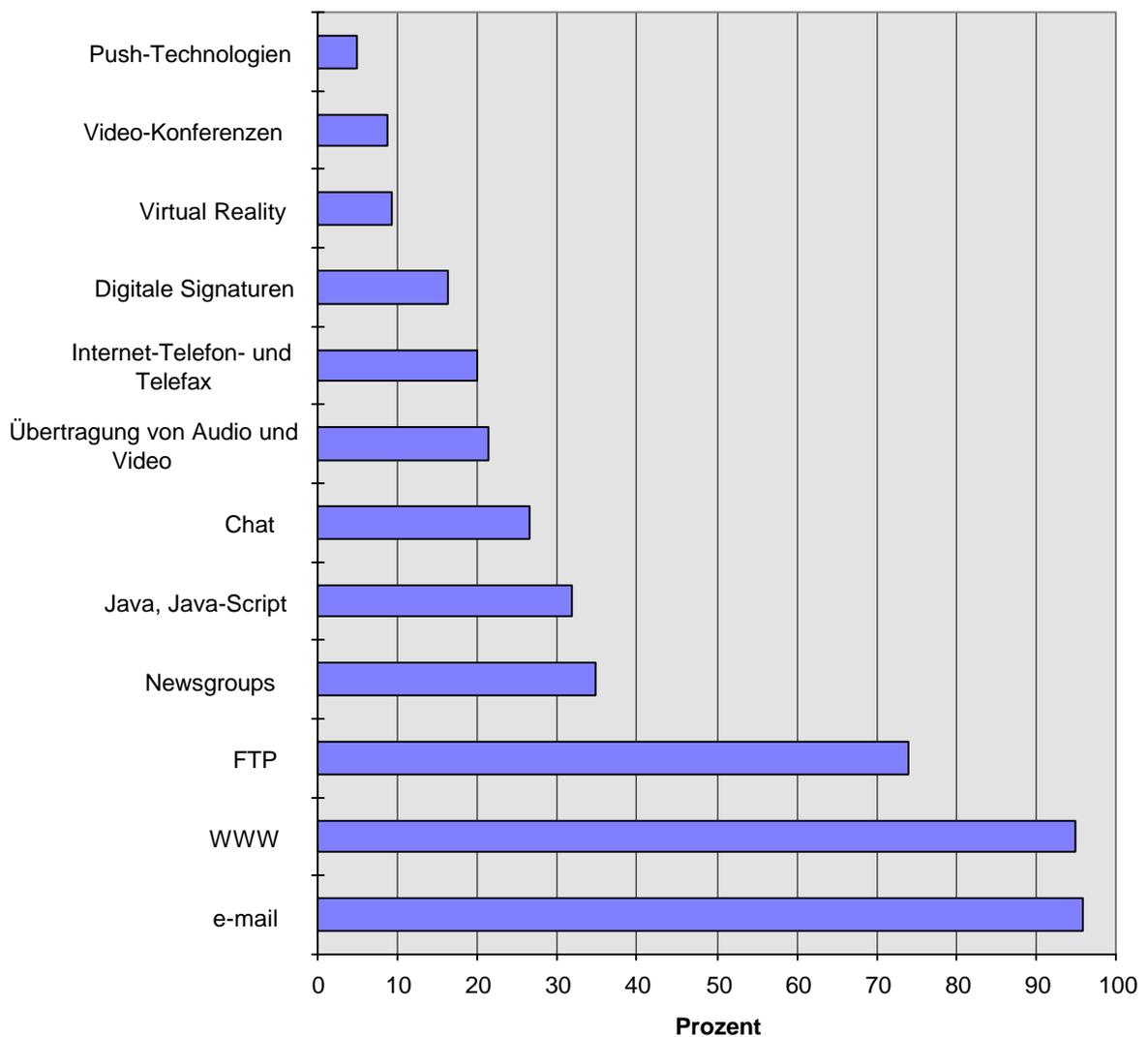
Eine ganz neue Art von Wettbewerb erwächst den traditionellen Carriern durch die sogenannte „Internet-Telefonie“ oder auch „Voice over Internet Protocol-Dienste“ (VoIP), die sowohl von Internet-Service-Providern, Carriern oder Unternehmen aus der Medienbranche getestet und auch kommerziell angeboten werden. Diese Anwendung gewinnt auch in Deutschland immer mehr Anhänger. Besonders Firmen und Geschäftskunden erkennen die Vorteile dieser Technik, die sich besonders bei internationalen Gesprächen bemerkbar macht.



Quelle: Frost & Sullivan

Aber auch immer mehr Privatkunden nutzen die neuen Angebote dieser Sprach-Übertragungstechnik. Bereits 20 % der deutschen Internet-Nutzer haben bereits diesen Dienst in Anspruch genommen. Dominierend ist aber bei den Anwendungen noch immer die Informationssuche bzw. die Informations- und Nachrichtenversendung.

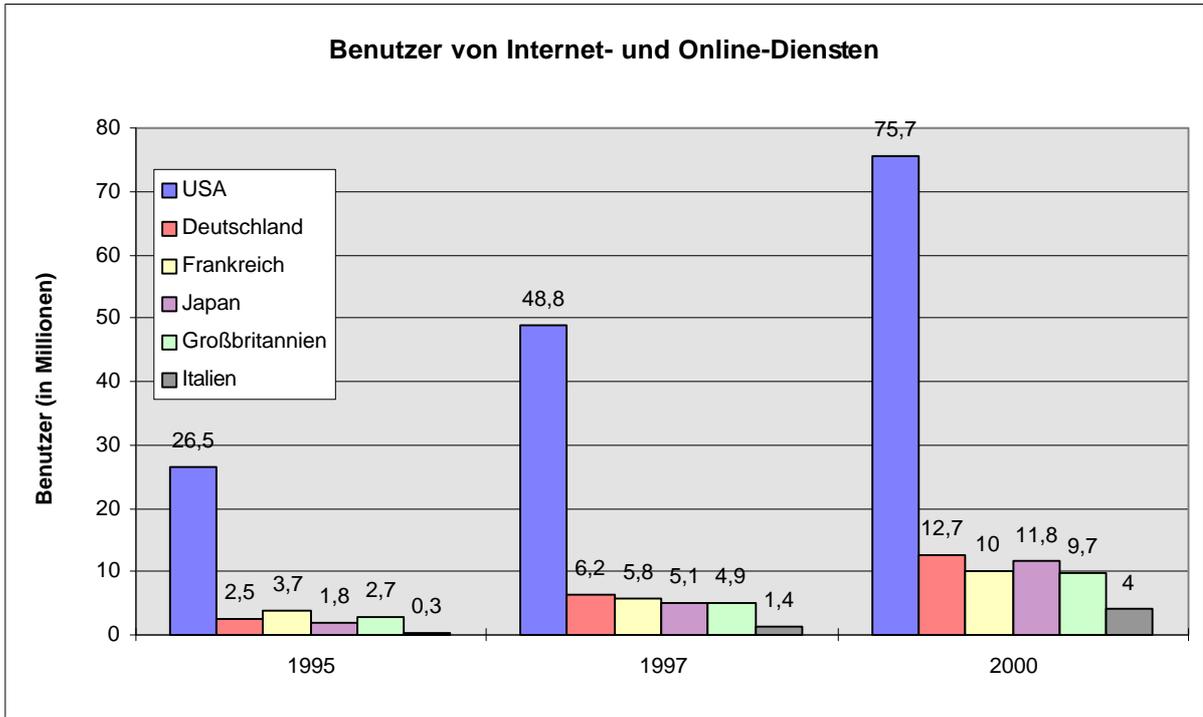
Nutzungsausprägungen der einzelnen Internet-Anwendungen



Quelle: w3b

Derzeit besteht keine Lizenzpflicht für Internet-Telefonie.

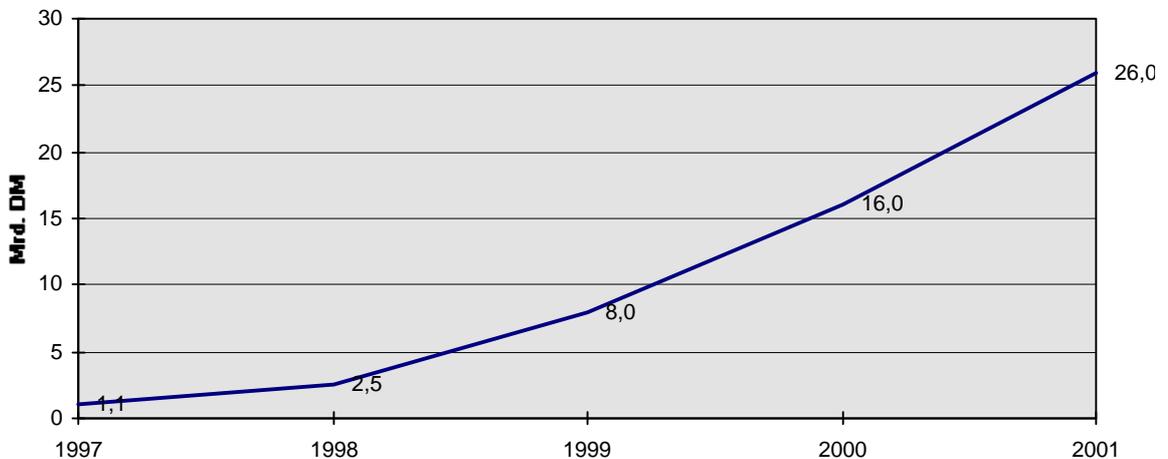
Ob Internet-Telefonie in Zukunft lizenzpflichtig werden könnte, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Aufgrund der internationalen Strukturen des Internet dürften nationale Regulierungen nur begrenzt wirksam sein.



Quelle: EITO

Das Wachstum der interaktiven Dienste führt auch zu einem Wandel im Handel und bei den Dienstleistungen. Der Umsatz mit dem sogenannten „Electronic Commerce“ soll sich in Deutschland bis zum Jahr 2004 von heute 2,5 rd. DM auf rund 26 Mrd. DM mehr als verzehnfachen. Diese Zahlen werden von einer Studie von Booz Allen & Hamilton untermauert, die Deutschland mit einem Jahresumsatz von 200 Mrd. DM für Hard- und Software als größten Multimedia-Markt Europas bezeichnen. Beschäftigt seien in dem Bereich 710 000 Menschen. Bis zum Jahr 2001 seien netto bis zu 280 000 neue Stellen möglich.

Electronic Commerce - Umsatz in Deutschland



Auf Grund dieser Entwicklung schätzt das Deutsche Institut für Wirtschaft, daß bis Jahresmitte etwa 3,75 Mrd. DM in Netz-Zugänge und den Aufbau von Internet-Seiten von rund 40 % der deutschen Unternehmen investiert werden.

6. Telekommunikationsmarkt insgesamt

Der Telekommunikationsmarkt wird 1998 nach Schätzungen ein Volumen von **100 Mrd. DM** umfassen.

Im Mobilfunkmarkt wurden 1998 **3,6 Mrd. DM**, in den Festnetzen insgesamt **11,6 Mrd. DM** investiert, wovon **1,6 Mrd. DM** auf Festnetze der neuen Anbieter und rund **10 Mrd. DM** auf die Deutsche Telekom AG entfallen.

Die Zahl der Beschäftigten im Telekommunikationsmarkt beträgt Ende 1998 im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen **219 000**, im Bereich der Gerätehersteller etwa **100 000**.

Rund **22 000** Beschäftigte haben inzwischen ihren Arbeitsplatz bei einem Mobilfunkdienstleister und **16 400** im Bereich der neuen Lizenznehmer (Klasse 3 und 4). Hinzu kommen einige Tausend Beschäftigte bei Anbietern, die ihre Dienste im lizenzfreien Bereich erbringen (1098 Anbieter).

Die indirekten Beschäftigungswirkungen infolge neuer Applikationen, z.B. der Informationstechnik, der Medienwirtschaft oder des Betriebs von Call-Centern für die Kundenbetreuung werden mit über **150 000** neuen Arbeitsplätzen beziffert.

7. Internationale Aktivitäten

Mitarbeiter der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post waren in

- 33 Projektteams bzw. Arbeitsgruppen des Europäischen Funkausschusses (ERC) im Rahmen der CEPT und dem Europäischen Komitee für Regulierungen in der Telekommunikation (ECTRA),
- 52 Gremien des Funksektors der ITU,
- 15 Gremien des Standardisierungssektors der ITU,
- 64 Arbeitsgruppen des ETSI,

- TRAC / ACTE und deren Arbeitsgruppen,
- 66 anderen internationalen Tagungen (z.B. bilaterale/multilaterale Koordinierungstreffen) vertreten.
- 35 internationale Tagungen, die von Teilnehmern aus 33 Ländern besucht wurden, fanden bei der Reg TP statt.

8. Frequenzuteilungen

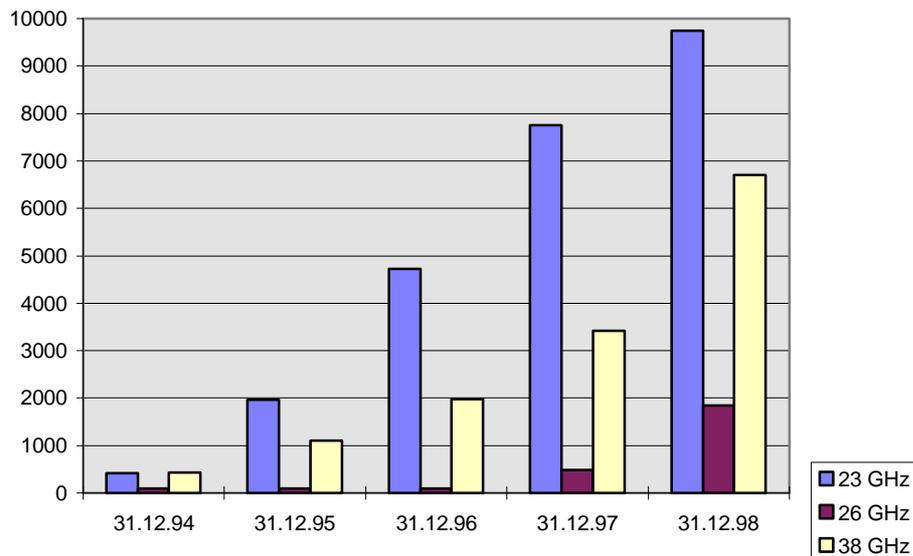
Punkt-zu-Punkt-Richtfunk

Es gibt zur Zeit 38.500 Richtfunkstrecken. Davon wurden 1998 8.490 neu zugeteilt.

Besondere Nachfragebereiche in 1998:

	Gesamtbestand	Neuzuteilungen
im 7 GHz-Bereich:	1.750	360
im 15 GHz-Bereich:	1.950	630
im 23 GHz-Bereich:	9.750	2.350
im 26 GHz-Bereich:	1.850	1.320
im 38 GHz-Bereich:	6.700	3.400

Bestand an Richtfunkstrecken im 23-, 26- und 38 GHz-Bereich



Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk

Am 10. Juni 1998 wurde das Verfahren zur Vergabe von WLL-Frequenzen für Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk (PMP-Rifu) für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen als zweistufiges Verfahren eröffnet.

Folgende Anträge auf Frequenzzuteilungen gingen ein:

für den 2,6 GHz-Bereich	33 Anträge auf Frequenzzuteilung
für den 3,5 GHz-Bereich	716 Anträge auf Frequenzzuteilung
für den 26 GHz-Bereich	<u>1.628</u> Anträge auf Frequenzzuteilung
	2377

Zu diesen Anträgen erfolgen in nächster Zeit erste Frequenzzuteilungen bzw. wird für Versorgungsbereiche mit Frequenzknappheit (mehr Bewerbungen als Frequenzen) ein Ausschreibungsverfahren im nächsten Jahr durchgeführt werden.

Satellitenfunk

- 1998 wurden 254 Anlagen neu zugeteilt. Dazu war bei 160 Anlagen eine Koordinierung mit anderen Funkdiensten notwendig. Dies betraf 719 Frequenzen. 180 Anlagen sind in diesem Zeitraum erloschen, so daß es einen Gesamtbestand von 5.380 Anlagen gibt.
- 2 Neuanmeldungen für umlaufende Satellitensysteme bei der ITU und Erweiterungen bzw. Änderungen für 8 bestehende Satellitennetzanmeldungen.
- Gesamtbestand 22 geostationäre und 12 umlaufende Satellitennetzanmeldungen bei der ITU.

Rundfunk

- 202 Frequenzzuteilungen im Bereich T-DAB
- 27 Frequenzzuteilungen im Bereich DVB-T
- 293 Frequenzzuteilungen im Bereich analoger Tonrundfunk (UKW, MW, KW)
- 122 Frequenzzuteilungen im Bereich analoges TV

Mobilfunk

Im Jahre 1998 wurden

- 23.000 Neuzuteilungen, Änderungen und Verzichte im Bereich Betriebsfunk, davon 5.200 Neuzuteilungen, bearbeitet. Betriebsfunknetze dienen der innerbetrieblichen Kommunikation im industriell-gewerblichen Bereich (z.B. Industriebetriebe, Verkehrs-/ Transportunternehmen), im Bereich der Verwaltung (z. B. Kommunen, Straßenmeistereien) oder der inneren Sicherheit (z. B. Polizeien, Feuerwehren, Rettungsdienste).
- 3.200 Vorgänge aus dem Bereich Daten- und Fernwirkfunk, z. B. Fernsteuerungen von Maschinen, Datenfernabfragen, Verkehrsleitsysteme, Alarmanlagen, davon 1.800 Neuzuteilungen,

- 55.000 CB-Funkvorgänge, davon 16.500 Neuzuteilungen, und
- 10.300 Vorgänge, davon 7.600 Neuzuteilungen, die Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen betreffen, abgewickelt,
- 12.500 Vorgänge mit 6.500 Neuzuteilungen aus dem Bereich des übrigen nicht-öffentlichen Mobilfunks, wie z.B. der Personenruffunk und der Durchsagefunk, bearbeitet. Außerdem wurden
- 6.600 Grenzkordinierungsvorgänge von Mobilfunkfrequenzen mit ausländischen Frequenzverwaltungen bearbeitet, davon betrafen 4.000 deutsche Nutzer.
- 3.050 Frequenzen wurden für Kurzzeitnutzungen, z. B. für Sportveranstaltungen, Medienereignisse, Staatsbesuche, erteilt.

Versuchsfunk

Im Jahr 1998 wurden ca. 800 Frequenzzuteilungen erteilt, hiervon waren 140 Neuzuteilungen.

Neuheiten 1998

- das erste UMTS-Testnetz ist in Düsseldorf in Betrieb,
- in München werden erste Rückkanalsysteme über einen Rundfunksatelliten im Frequenzbereich 29.5 - 30 GHz getestet.

Verträglichkeitsuntersuchungen

Die Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung bildet eine Hauptaufgabe der Reg TP.

Schwerpunkte im Jahre 1998 waren:

- Wireless Local Loop (WLL),
- Universal Mobil Telecommunication Service (UMTS),
- Short Range Devices (SRD),
- Digitaler Mobilfunk (Tetra, Tetrapol),
- Frequenzzuteilung für die Nutzung in und längs von Leitern.

9. Aufklärung von Funkstörungen

Dieser Dienst am Bürger wurde auch im Jahre 1998 wieder rege in Anspruch genommen. In rund 13.200 Fällen konnten Störungen durch die Reg TP abschließend bearbeitet wer-

den, d.h. die Fehlerquelle konnte lokalisiert werden und eine störungsfreie Nutzung von Frequenzen konnte wieder hergestellt werden.

Der Anteil der elektromagnetischen Störungen an Ton- und Fernsehrundfunkanlagen lag im Jahre 1998 bei nahezu 60 %. Im Berichtszeitraum konnte der Prüf- und Meßdienst der Reg TP insgesamt 314 internationale Störungsmeldungen aufklären. Der überwiegende Teil der Störungen (288) hatte seine Fehlerursachen im Ausland und beeinträchtigte den Funkverkehr in Deutschland. 21 Funkstörungen gingen von Deutschland aus und störten ihrerseits im Ausland. Bei 5 Störungsfällen, an denen keine deutsche Funkstellen beteiligt waren, unterstützte der Prüf- und Meßdienst der Reg TP die Aufklärungsbemühungen anderer Verwaltungen.

10. Meßtechnik bei der Reg TP

Neben der hohen Qualifikation des Personals besitzt der Reg TP auch eine exzellente meßtechnische Ausstattung. So kann der Prüf- und Meßdienst seine mobilen Meßaufgaben mit ca. 280 speziell ausgerüsteten Funkmeßfahrzeugen, die bei den 54 Außenstellen bundesweit verteilt stationiert sind, im Interesse des Verbrauchers optimal erledigen. Neben den Meßräumen bei den Außenstellen stehen ferner an ca. 80 abgesetzten Standorten Funkmeß- und Peileinrichtungen, die fernbedienbar sind, für stationäre Meßaufgaben bereit. Insgesamt umfaßt der Meßgerätepool ungefähr 20.000 Geräte und Systeme. Eine Vielzahl von Werkstätten und die Kalibrierungsstellen in Göttingen und Itzehoe sorgen für die Sicherung und Verfügbarkeit des notwendigen hohen Qualitätsstandard bei der Meßausstattung.

11. Elektromagnetische Verträglichkeit

Durch die zunehmende Mobilität im Telekommunikationssektor, und durch neue Technologien im Funksektor und bei kabelgebundenen Anwendungen entstehen Unverträglichkeiten, die mit den bisherigen EMV-Grenzwerten und -Störmodellen nicht mehr ausgeregelt werden können. Daher sucht die Reg TP zusammen mit den anderen Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Verträglichkeit in der Telekommunikation“ im „Ausschuß Technische Ge- gulation in der Telekommunikation (ATRT)“ nach Lösungsmöglichkeiten.

In enger Zusammenarbeit mit Herstellern und potentiellen Netzbetreibern hat die Reg TP in den vergangenen Monaten an mehreren Pilotversuchen teilgenommen und EMV-Messungen durchgeführt (z.B. Powerline, Sonderkanalproblematik), um die gewonnenen Er-

kenntnisse in die internationale Normungsarbeit einzubringen. Die rechtzeitige Bereitstellung von Meßverfahren und allseitig akzeptierbaren Grenzwerten dient der Planungssicherheit bei den Unternehmen und fördert eine schnelle Einführung neuer Technologien.

Auf dem deutschen Markt werden jährlich ca. 65.000 Gerätetypen mit insgesamt 250 Millionen Geräten und Bauteilen mit elektrischen oder elektronischen Komponenten in Umlauf gebracht. Diese Menge entspricht einem Marktanteil von etwa 30 % des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die Reg TP führt im gesetzlichen Auftrag Prüfungen von elektrischen Geräten am Markt durch. Grundlage für diese Geräteprüfungen sind die EMV-Richtlinie 89/336/EWG sowie die Telekommunikationsendgeräte-Richtlinie 91/263/EWG und ihre Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) und die Telekommunikationszulassungsverordnung (TKZulV).

Im Jahr 1998 hat die Reg TP insgesamt 45.000 Geräte überprüft. Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung bzw. der Konformitätserklärung wurden bei 6,5 % Mängel festgestellt, d.h. 2910 Geräte waren mangelhaft. Weiterhin wurden 1.261 Serien mit insgesamt 6.121 Geräten meßtechnisch überprüft. Hierbei entsprachen 22,5 % nicht der Norm, d.h. 1.373 Geräte waren auffällig.

Überprüft werden:

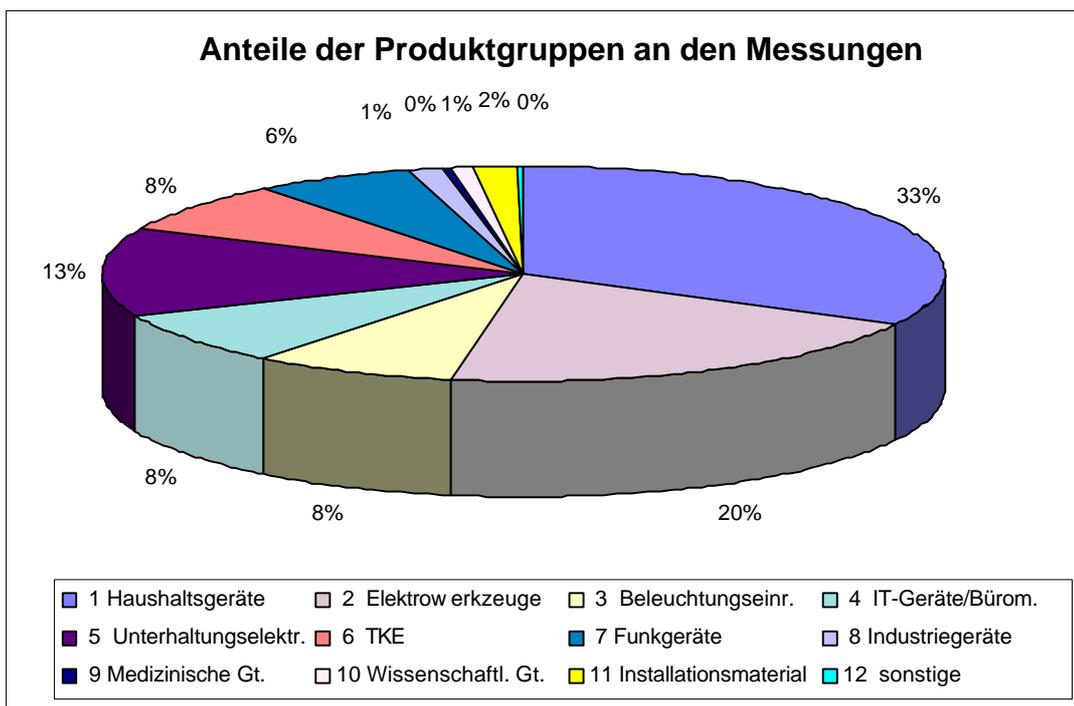
- die Übereinstimmung mit den CE-Kennzeichnungsvorschriften
- die Plausibilität der ausgestellten EG-Konformitätserklärungen
- die Übereinstimmung mit den EMV-Schutzanforderungen.

Die Entnahmen der Prüflinge aus dem Markt werden entsprechend dem Vorkommen der verschiedenen Gerätegruppen auf dem deutschen Markt vorgenommen. Die Gruppierungen werden den anzuwendenden Normen bzw. nationalen Prüfvorschriften entsprechend gebildet.

Bei Verstößen gegen das EMVG können nach Einräumung einer Nachbesserungsfrist Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Bußgelder bis zu einer Höhe von

100.000 DM verhängt werden. Im Jahr 1998 wurden wegen Grenzwertüberschreitungen, Kennzeichnungsmängeln, Nichterteilen von Auskünften und Verweigern von Prüfungen in 188 Fällen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem EMVG eingeleitet und durchgeführt. Es wurden bisher Bußgelder in einer Gesamtsumme von 166.000 DM verhängt, wobei eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Betrachtung der einzelnen Produktgruppen in 1998			
Produktgruppe	Anzahl gemessene Geräte	Anzahl auffällige Geräte	Quote Geräte
1 Haushaltsgeräte	2004	223	11%
2 Elektrowerkzeuge	1233	306	25%
3 Beleuchtungseinr.	464	167	36%
4 IT-Geräte/Bürom.	502	120	24%
5 Unterhaltungselekt.	805	347	43%
6 TKE	473	64	14%
7 Funkgeräte	366	116	32%
8 Industriegeräte	81	10	12%
9 Medizinische Gt.	20	5	25%
10 Wissenschaftl. Gt.	48	0	0%
11 Installationsmaterial	115	15	13%
12 sonstige	10	0	0%
Summe	6121	1373	22%



12. Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)

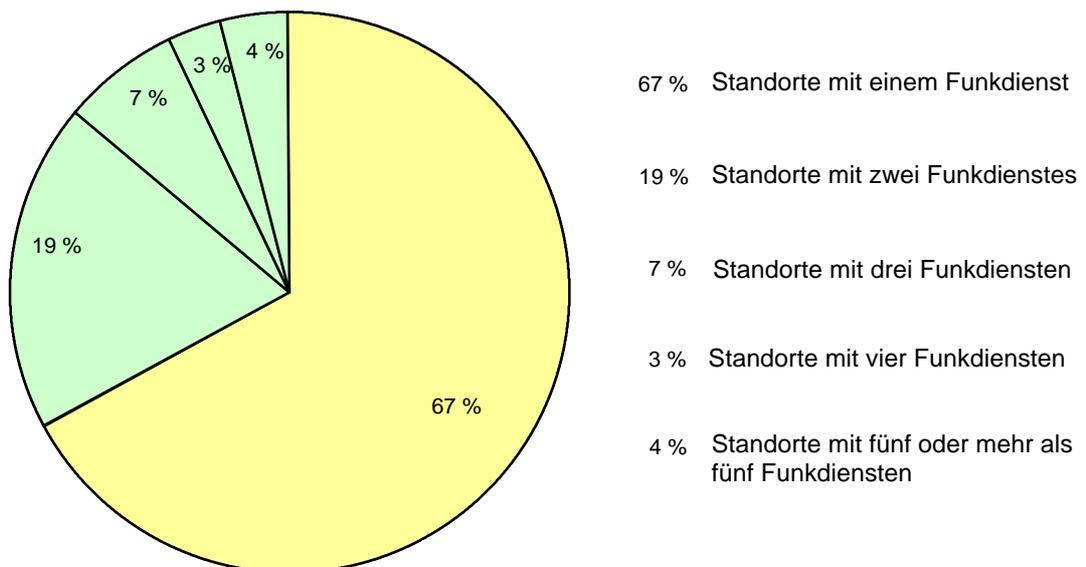
Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern

Zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern überprüft die Reg TP im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens ortsfeste Sendefunkanlagen auf die Einhaltung der Personenschutz- und Herzschrittmachergrenzwerte. Grundlage des Überprüfungsverfahrens sind sowohl die Grenzwertempfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) als auch die Herzschrittmachergrenzwerte der Norm DIN VDE 0848.

1998 wurde von der Reg TP für insgesamt 10.990 Standorte eine Standortbescheinigung erteilt. An diesen Standorten wurden 34.940 Funksysteme überprüft.

Im Bereich des Mobilfunks ist ein kontinuierlich steigender Anteil von Standortmitbenutzungen festzustellen. 33 % der 20.523 Mobilfunkstandorte (C-Netz, D-Netz und E-Netz) befinden sich auf mitbenutzen Standorten.

**Nutzung der Mobilfunkstandorte in Deutschland
durch mehrere Funkdienste**



Bundesrepublik Deutschland
20523 Mobilfunkstandorte

13. Nummernverwaltung

Seit dem 01.01.98 gibt es uneingeschränkten Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt. Die Netzbetreiber und Diensteanbieter sind nun bemüht, sich auf diesem Markt zu positionieren und möglichst viele Marktanteile zu sichern. Dazu benötigen sie für die Geschäftsbereiche, in die sie einsteigen wollen, Rufnummern. (Kennzeichnend ist, daß die Wettbewerber oft sehr viele Rufnummern und oft ganz bestimmte Rufnummern benötigen, die sich auch gut vermarkten lassen.

Für die Nummernverwaltung der RegTP als neutrale Regulierungsinstanz entstehen in dieser Marktöffnungsphase große Herausforderungen.

Es müssen Zuteilungsregeln für die verschiedenen Rufnummernarten erarbeitet und die Nutzungsbedingungen für die Nummern festgelegt werden. Die Einhaltung dieser Regeln muß überwacht werden. Täglich gehen unzählige Anträge bei der Reg TP ein, die möglichst rasch bearbeitet werden müssen. Dazu gehören Anträge auf Rufnummernblöcke im Ortsnetzbereich, Anträge auf Rufnummernblockerweiterung, Anträge auf Rufnummern für Mehrwertdienste, Anträge auf Technische Rufnummern und vieles mehr. Der Nutzer der Rufnummern, der Endverbraucher, hat in diesem Zusammenhang viele Fragen an die Reg TP und will beraten werden. Die Rufnummernverwaltung der Behörde versucht allen die gewünschten Informationen zu geben, per Telefon, per E-Mail, per Fax oder über das Internet.

Im Ortsnetzbereich wurden

3088 Rufnummernblöcke (a 1000 Rufnummern) für

710 Ortsnetze an 53 Betreiber zugeteilt sowie

>7500 Anträge auf Rufnummernblockerweiterung

bearbeitet.

Bei den Diensterufnummern, die teils an die Netzbetreiber, aber auch an die Nutzer direkt zugeteilt werden, konnten

von 18 205 Anträgen **12 954 Persönliche Rufnummern** **0 (700)**

von 77 842 Anträgen **66 998 Free Phone Nummern** **0 (800)**

von 51 675 Anträgen **41 711 Shared Cost Nummern** **0 (180)**

vergeben werden. Außerdem wurden

- 45 Rufnummern für die Auskunftsdienste (118)
- 122 Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen und
- 76 Portierungskennungen

zugeteilt.

14. Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen (QM)

Die Reg TP führt die vom Bundespostministerium 1996 begonnene Zertifizierung von Qualitätsmanagementsysteme fort. Zertifizieren heißt, ein Qualitätsmanagementsystem, das sich eine Firma aufgebaut hat, unabhängig durch einen Dritten im Hinblick auf die Einhaltung der Norm DIN EN ISO 9000 ff zu begutachten. Ein zertifiziertes QM-System bringt dem Inhaber eines Zertifikats eine Reihe von Wettbewerbsvorteilen. Hersteller von Telekommunikationsendgeräten haben so die Möglichkeit, ihre Geräte nach §§ 10 und 11 der Telekommunikationszulassungsverordnung (TKZulV) 1997 über ihr QM-System zu zulassen und verringern damit ihren Aufwand für die Zulassung spürbar. Darüber hinaus machen Auftraggeber, insbesondere aus dem öffentlichen Bereich, ihre Auftragsvergabe immer öfter vom Nachweis eines zertifizierten QM-Systems abhängig. Ein zertifiziertes QM-System erhöht aber auch die Rechtssicherheit der Unternehmer. Berufshaftpflichtversicherer würdigen beispielsweise den Nachweis zertifizierter QM-Systeme mit niedrigeren Prämien.

1998 hat die Reg TP in 10 Unternehmen die Erstzertifizierung durchgeführt. Bei weiteren 10 Unternehmen wurden die Überwachungsverfahren abgeschlossen.

Qualitätsmanagementsystem der Reg TP

Zur Unterstützung der Ziele „Mehr Effizienz und Qualität“ in der Bundesverwaltung unterhält die Reg TP als eine der ersten Bundesoberbehörden ein Qualitätsmanagementsystem (QMS), das normenkonform zur DIN EN ISO 9001 aufgebaut ist. Im Rahmen der Einführung des QMS wurden die wichtigsten Prozesse der Reg TP beschrieben. Diese Beschreibung hat die Aufgabe, Abläufe zu strukturieren und transparent darzustellen, Schnittstellen zu beschreiben und zu vereinbaren, Kontrollpunkte zu etablieren sowie Prozesse permanent zu überprüfen und zu verbessern. Anhand der mit eigenen Beauftragten durchgeführten Bewertungen der Prozesse (sog. interne Audits) werden ständig

die Normenkonformität und die Einhaltung der eigenen QM-Festlegungen überwacht und erforderlichenfalls Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

In diesem Jahr wurden bisher 78 interne Qualitätsaudits in den Außenstellen, sowie an den Dienstorten Mainz und Berlin der Reg TP durchgeführt.

Auditierte Bereiche waren die Prozesse „Prüfen von Geräten am Markt“, „Zuteilung von Richtfunkfrequenzen“, „Störungsbearbeitung“, „Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen“ und „Akkreditierung“ sowie die Kalibrierstelle Itzehoe, das Meßlabor Kolberg und Bereiche des Prüf- und Meßdienstes.

15. Zulassung / Zulassungsvorschriften

Im Jahr 1998 hat die Reg TP insgesamt 18 Zulassungsvorschriften und 20 CTR´s (Common Technical Regulations) erstellt, bzw. geändert oder bei deren Konzipierung mitgewirkt. Zunehmend sind dies europäisch harmonisierte Vorschriften (CTR´s), die für die vorgenannten Zulassungen als Grundlage dienen werden. CTR´s sind für alle EU-Staaten gültig und ermöglichen es den Herstellern, mit nur einer Prüfung die Zulassung für den gesamten EU-Markt zu erhalten. Grundlage dieser CTR´s sind die unter Beteiligung der Reg TP erarbeiteten europäischen Standards.

Benannte Stelle im Sinne des EMVG

Die gemäß des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) benannte Stelle der Reg TP nimmt weiterhin diese Tätigkeit wahr und ist somit auf diesem Sektor die einzige benannte Stelle in Deutschland.

Personenzulassungen

Personen und Unternehmen, die Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz anschalten, diese aufbauen, ändern und instandhalten wollen, benötigen eine Personenzulassung von der Reg TP. Ziel ist, daß nur Personen, die über eine entsprechende berufliche Qualifikation, über die notwendigen Fachkenntnisse und über eine ausreichende Ausstattung an Meß- und Prüfmitteln verfügen, in diesem Bereich tätig werden.

797 Personenzulassungen hat die Reg TP im Jahre 1998 erteilt. An 224 bereits bestehenden Zulassungen wurden Änderungen vorgenommen.

Neue Endgeräte-Richtlinie

Zur Erleichterung des freien Warenverkehrs in Europa, aber auch weltweit, wird zur Zeit eine neue Richtlinie für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE) bei der EU-Kommission vorbereitet, die Anfang 2000 in Kraft treten soll. Probleme bereitet derzeit die Einbeziehung der Funkanlagen in die Richtlinie, da es in Europa nur wenige harmonisierte Frequenzen gibt und nationale Regelungen zur Sicherstellung eines störungsfreien Funkverkehrs nach wie vor unerlässlich sind. Strittig ist noch, ob die „grundlegende Anforderung“ einer effizienten Nutzung des Spektrums durch Hersteller-selbsterklärungen sichergestellt werden kann. In Arbeitsgruppen der Kommission, in denen auch Angehörige der Reg TP aktiv mitarbeiten, wird das neue Regime zur Zeit präzisiert.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Liberalisierung entwickelt sich der Telekommunikationsmarkt immer schneller zu einem globalen Markt. Um die im Telekommunikationsgesetz festgelegten Regulierungsziele zu erreichen, ist es für die Reg TP unerlässlich, auch in den internationalen Gremien der Standardisierung und des Frequenzmanagements mitzuarbeiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Mitarbeit in den Gremien CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation), ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsstandards) und ITU (Internationale Fernmeldeunion). In diesen Gremien werden für zukunftsweisende Technologien und Anwendungen der Telekommunikation die technischen und regulatorischen Rahmenbedingungen erarbeitet und verabschiedet. Die Reg TP setzt durch ihre Mitarbeit in diesen Organisationen die im TKG formulierten Regulierungsabsichten um.

Besonderes Augenmerk gilt dabei folgenden Zielen:

- Wahrung der Interessen der Nutzer auf dem Gebiet der Telekommunikation
- Schutz der Verbraucher (Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, personenbezogener Datenschutz, Entgeltedatenerfassung)
- Förderung des Wettbewerbs (offene Netzschnittstellen, harmonisierte Endgeräte)
- effiziente und störungsfreie Nutzung des Frequenzspektrums
- europäische Harmonisierung der Frequenznutzungen
- elektromagnetische Verträglichkeit der Telekommunikationsanwendungen untereinander
- Schutz von Personen und Telekommunikationsnetzen

- Aspekte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

16. Akkreditierung

Ziel der Akkreditierung bei der Reg TP ist es u.a. die Kompetenz von Prüflaboratorien, zuständigen Stellen und Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme formal anzuerkennen. Durch die Akkreditierung werden Hersteller und Lieferanten in die Lage versetzt, für notwendige Produktprüfungen und Zulassungen bzw. Konformitätsbewertungen eine qualitative Auswahl treffen zu können. Dies ist Voraussetzung, um Produkte gesetzeskonform und ohne Verzögerung auf den nationalen und internationalen Märkten zu plazieren.

Die Reg TP akkreditiert auf den Gebieten Telekommunikation und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV). Unabhängige Gutachter stellen fest, ob die Laboratorien bestimmte Prüfungen oder Prüfungsarten für elektrische bzw. elektronische Geräte ausführen können und ob Zertifizierungsstellen in der Lage sind, ordnungsgemäß die Übereinstimmung der Produkte mit den anzuwendenden Normen bzw. gesetzlichen Anforderungen zu bescheinigen.

10 Prüflaboratorien und 4 zuständige Stellen hat die Reg TP im Jahr 1998 neu akkreditiert und 20 Erweiterungen durchgeführt. Seit dem Jahr 1992 wurden somit 105 Prüflaboratorien und 34 zuständige Stellen anerkannt und jährlich überprüft. Zudem wurden bisher 4 Akkreditierungen von Qualitätsmanagement-Zertifizierungsstellen für den gesetzlich geregelten Bereich der Telekommunikation ausgesprochen. Weiterhin hat die Akkreditierungsstelle der Reg TP bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung von Benannten Stellen im Bereich der Telekommunikation mitgewirkt. In 1998 wurden 8 Antragsteller einer ersten Überprüfung unterzogen. 8 Antragsteller wurden zwischenzeitlich beliehen und der europäischen Kommission gemeldet.

Nach einer intensiven Überprüfung durch den australischen Akkreditierer unter Beteiligung des neuseeländischen Akkreditierers wurde der Reg TP bestätigt, daß sie nach internationalen Regeln arbeitet und zukünftig auch Akkreditierungen durchführen kann, die von australischer und neuseeländischer Seite voll anerkannt werden; ein wichtiger Schritt im Zeichen globaler Märkte.

17. Benannte Stellen

Im Bereich der administrativen Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen wurden im Jahr 1998 acht private Unternehmen mit der staatlichen Aufgabe einer benannten Stelle beliehen. Gleichzeitig stellte die Reg TP ihre Arbeiten auf diesem Gebiet ein.

Für die Hersteller von Telekommunikationseinrichtungen ergibt sich, daß neue Anträge auf administrative Zulassung bei einer beliebigen beliehenen Stelle ihrer Wahl eingereicht werden können. Außerdem ist ein wesentlich schnellerer Marktzugang möglich.

18. Wegerecht

Die Regulierungsbehörde ist für die Zustimmungserteilung zur Benutzung öffentlicher Wege zuständig, wenn der Wegebauasträger selbst Lizenznehmer oder mit einem Lizenznehmer im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen ist. In diesen Fällen ist es die Aufgabe der Regulierungsbehörde sicherzustellen, daß die von den Wegebauasträgern definierten Bedingungen und Auflagen nicht zu einer Diskriminierung der übrigen Lizenznehmer führen. Die Festlegung der technischen Durchführung bleibt bei der Kommune. Diese sinnvolle Arbeitsteilung wurde mit den Kommunen einvernehmlich ausgestaltet.

1998 wurden in Wahrnehmung dieser Aufgabe von den Außenstellen der Regulierungsbehörde 1.738 Zustimmungsbescheide erteilt.

19. Telekommunikationslizenzen

Lizenzklasse 1; Mobilfunklizenz

Bündelfunk

Die Reg TP hat im Jahr 1998 eine Bündelfunklizenz des Typs B erteilt (dies sind Bündelfunklizenzen für regionale Gebiete, die vom Lizenznehmer selbst definiert werden, bis zu einer Größe von 15 000 km² groß sein dürfen und für die vom Lizenzgeber keine Lizenz des Typs A vorgesehen sind).

Derzeit werden in 56 B-Regionen, die sich teilweise überlappen, Bündelfunkdienste angeboten. Neben den B-Regionen gibt es 14 A-Regionen, für die Bündelfunklizenzen des Typs A vergeben werden. Dort ist die Anzahl der Lizenznehmer im Gegensatz zu den B-

Regionen auf drei begrenzt. Durch die Verschmelzung des Lizenznehmers Terrafon Bündelfunk GmbH & CoKG mit dem Lizenznehmer Regiokom Deutschland Bündelfunkdienste mbH Anfang dieses Jahres sind 9 A-Lizenzen zurückgegeben worden. Dies führte dazu, daß derzeit in neun A-Regionen nur 2 Betreiber jeweils tätig sind und in 5 Regionen jeweils 3 Betreiber; insgesamt sind also 33 A-Lizenznehmer tätig.

Im Rahmen einer Anhörung konnten interessierte Kreise die Neuausschreibung dieser neun Lizenzen kommentieren. Die Anhörung ergab, daß infolge der zwischenzeitlichen Marktentwicklung im Bereich des Bündelfunks, der bevorstehenden Einführung von digitaler Technik und des absehbaren Fortgangs der geschäftlichen Entwicklungen in diesem Bereich eine erneute Vergabe der neun Bündelfunklizenzen nicht in Betracht kommt. Daher wurde das Verfahren zur Vergabe der neun Lizenzen ausgesetzt. Da mit Nachdruck auf die Möglichkeit der Einführung der digitalen Technik TETRA im Bereich des Bündelfunks und auf die Überprüfung des alten Wettbewerbsmodells, das drei Betreiber in einer A-Region zuläßt, hingewiesen wurde, werden derzeit die regulatorischen Rahmenbedingungen überdacht und an einer Neuordnung des gesamten Frequenzbereiches 410-430 MHz gearbeitet, um die Einführung des digitalen Bündelfunks in TETRA-Technik schnellstens zu ermöglichen.

Mit Einführung des TKG sind grundstücksbezogene Bündelfunknetze (Typ C), bspw. Flughäfen, nicht mehr lizenzpflichtig. Für diese grundstücksbezogenen Netze, die ebenfalls öffentliche Netze sind, werden nur noch Frequenzzuteilungen ausgesprochen. Das Interesse der Firmen ist nach wie vor vorhanden. In diesem Jahre wurden 4 Zuteilungen dieser Art vergeben. Weitere Anträge liegen vor. Für die bestehenden Bündelfunknetze des Typs A und B werden noch immer Frequenzzuteilungen für den Aus- und Umbau vorgenommen.

Terrestrisches Flugzeugtelefonnetz (TFTS)

Die im vergangenen Jahr zurückgegebene TFTS-Lizenz wurde erneut ausgeschrieben. Die Auswertungsphase ist mittlerweile abgeschlossen; die Zuschlagsentscheidung wird demnächst ergehen.

GSM-Netze / UMTS-Lizenz

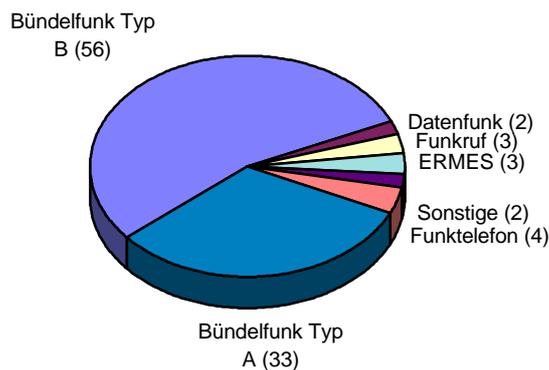
Als Nachfolger des GSM-Standards, nach dem die derzeitigen digitalen zellularen Mobilfunknetze D1, D2, E1 und E2 arbeiten, zeichnet sich UMTS (Universal Mobile Telecom-

munications System) ab, welches im Gegensatz zu GSM eine wesentlich höhere Datenübertragung ermöglichen soll und damit multimediafähig wird. Zur Vergabe von UMTS-Lizenzen fand in diesem Jahr eine Anhörung statt. Die Kommentierungsfrist der Anhörung läuft bis zum 15.01.99. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt damit gerechnet, daß bereits in der zweiten Jahreshälfte 1999 UMTS-Lizenzen vergeben werden. Die Regulierungsbehörde überprüft außerdem die Einhaltung der Lizenzbedingungen und -auflagen sämtlicher lizenzierten Mobilfunknetze.

Netzbetreiberportabilität

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 5 TKG wird die festgelegte Frist zur Aussetzung hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität für Betreiber von Mobilfunknetzen aus technischen Gründen zunächst bis zum 31.12.1999 verlängert.

**Vergebene Mobilfunklizenzen (Lizenzklasse 1)
(Stand 12/98)**



Lizenzklasse 2; Satellitenfunklizenz

Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland 58 Satellitenfunklizenzen und drei Lizenzen für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste (S-PCS) vergeben. Bei den S-PCS-Lizenzen handelt es sich im Gegensatz zu den klassischen Satellitenfunklizenzen um eine Kombination aus den Lizenzklassen 1 und 2, also um eine Kombination aus einer Mobil- und einer Satellitenfunklizenz, da die verwendeten Endgeräte mobil sind (z.B. Satellitentelefon-Handys). In diesem Jahr wurde eine Satellitenfunklizenz vergeben, es liegen jedoch weitere Anträge vor, was das vorhandene Interesse auf Seiten der Unternehmen weiterhin bestätigt.

Lizenzklasse 3; Übertragungswege

Lizenzklasse 4; Sprachtelefondienst

Telefon- und Übertragungswegelizenzen im deutschen Telekommunikationsmarkt

(Stand: 01. Dezember 1998)

322 Lizenzen Klasse 3 und 4

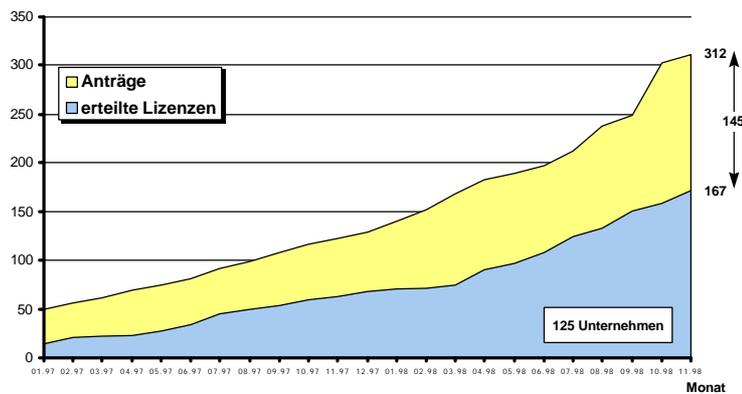
- Klasse 3 (Übertragungswege)	167
- Klasse 4 (Sprachtelefondienst mit eigenem Netz)	155

Diese **322 Lizenzen** der Klasse 3 und 4 befinden sich in der Hand von **164 Unternehmen**. Etwa 50% der Unternehmen sind Ausgründungen von Energieversorgern / Stadtwerken / Sparkassen.

Insgesamt **73 Unternehmen** besitzen sowohl Lizenzen der Klasse 3 als auch der Klasse 4.

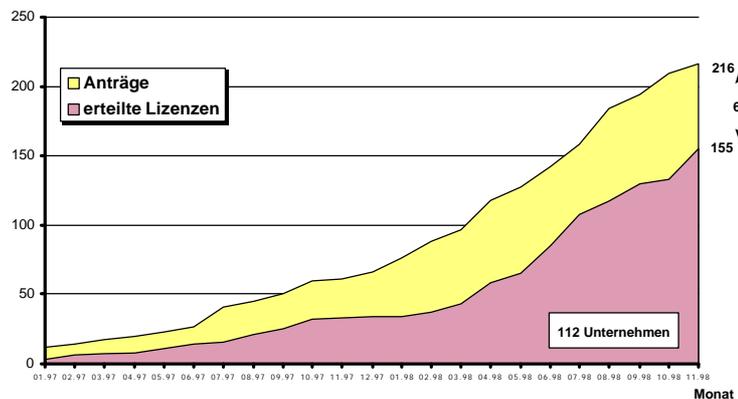
Lizenzklasse 3

Summe der Anträge und der erteilten Lizenzen seit 1.1.97 (einschließlich Änderungen)



Lizenzklasse 4

Summe der Anträge und der erteilten Lizenzen seit 1.1.97 (einschließlich Änderungen)



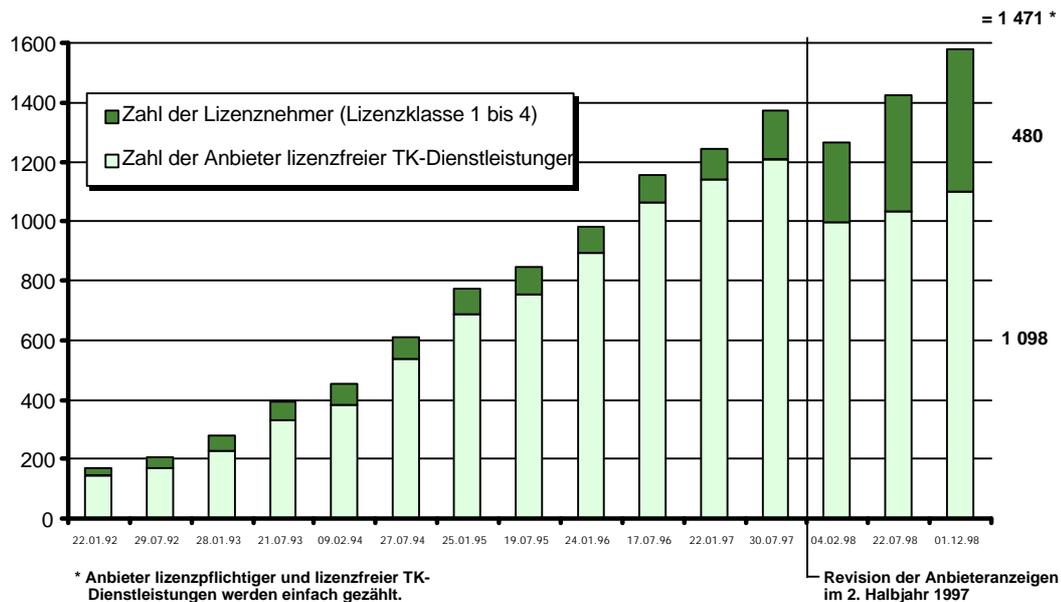
Es stehen derzeit noch **145 Anträge** der **Lizenzklasse 3** und **61 Anträge** der **Lizenzklasse 4** zur Genehmigung aus.

Für eine bundesweite Betätigung sind bislang **8 Lizenzen** der **Lizenzklasse 3** und **23 Lizenzen** der **Lizenzklasse 4** an insgesamt **24 Unternehmen** ausgegeben worden.

20. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen

Die in der Regulierungsbehörde erfaßten Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sind seit Beginn des Jahres um **35 %** auf **1 471 Unternehmen** angewachsen. In der Zahl der registrierten Unternehmen sind sowohl lizenzfreie Anbieter als auch Lizenznehmer enthalten.

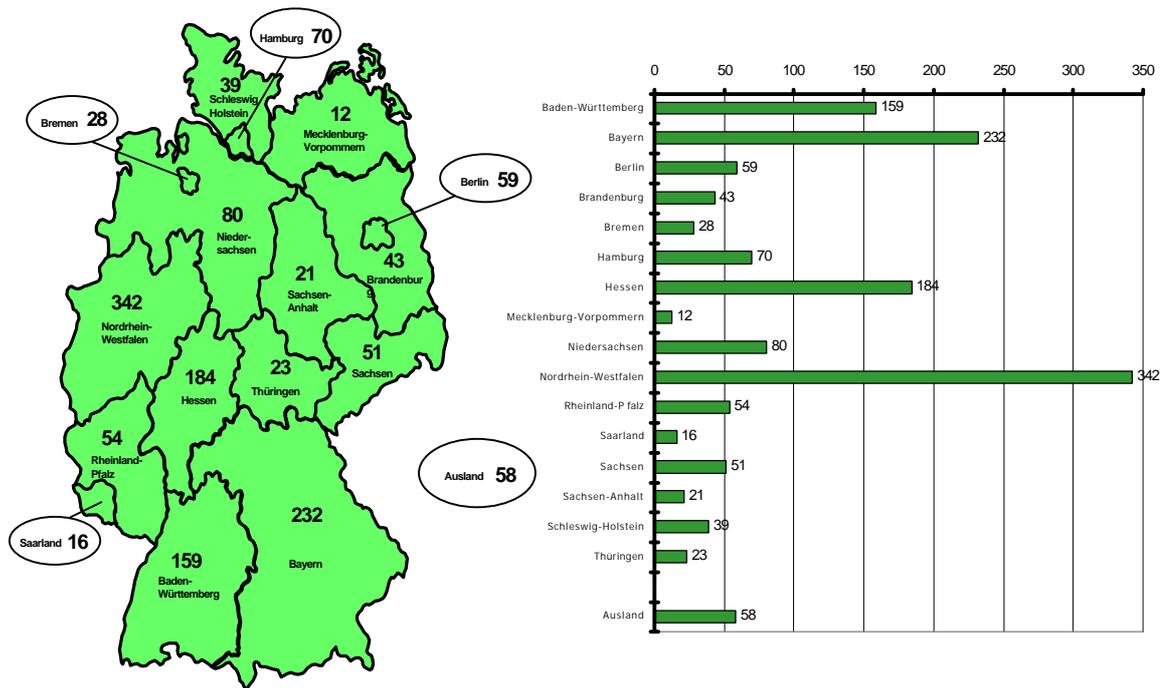
Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen Entwicklung der Zahl der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich der Lizenznehmer (Lizenzklasse 1 bis 4)



Der Einbruch in der Darstellung zu Anfang des Jahres 1998 erklärt sich aus einer Revision der Anbieter und Angebote (Eliminierung von inzwischen nichtgewerblichen Angeboten oder unzutreffenden Angaben). Die Standortverteilung der Anbieter lizenzfreier und lizenzpflichtiger Telekommunikationsdienstleistungen ergibt sich wie folgt:

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen

Standortverteilung der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen
und der Lizenznehmer (Lizenzklasse 1 bis 4)



21. Netzzusammenschaltungen / Offener Netzzugang

Im Zuge der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes unterstützt die Reg TP Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen bei technischen Fragen im Zusammenhang mit Netzzugängen und Netzzusammenschaltungen. Dabei nehmen Mitarbeiter der Reg TP auch an Arbeitstagen der Netzbetreiber teil oder beziehen Stellung zu aktuellen Themen, wie z.B. technischen oder administrativen Fragen der Netzbetreiberportabilität oder Verbindungsnetzbetreiberauswahl. In diesem Zusammenhang werden auch Stellungnahmen zu technischen Fragen und zum Stand der Technik im Rahmen von Beschlußkammerverfahren abgegeben. Damit beteiligt sich die Reg TP an der Lösung von Problemen, die sich aus den Möglichkeiten und Verpflichtungen des TKG und seiner Verordnungen - hier besonders der Netzzugangsverordnung - für Netzbetreiber und Dienstleistungsanbieter ergeben. Eine Liste aller Vertragspartner der Deutschen Telekom AG für Zusammenschaltungen (ICP) ist auf der Web-Seite der Reg TP abrufbar.

Netzbetreiber-Definition

Zur Lösung der Probleme, die sich aufgrund der Tätigkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern mit wenigen Zusammenschaltungspunkten ergeben, will die Reg TP wie folgt vorgehen:

Die dargestellten Probleme wurden im wesentlichen mit atypischen Verkehrsströmen und Verkehrskonzentrationen begründet. Die Regulierungsbehörde ist der Auffassung, daß angesichts der Marktentwicklung die DTAG bereits jetzt, also vor dem 01.01.2000, die Möglichkeit haben muß, in Ergänzung zu den bereits angeordneten Tarifen eventuelle Zusatzkosten zu verlangen, die im letzten Jahr noch nicht absehbar waren. Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, daß die DTAG entsprechende Zusatzkosten nachweist. Diese Kosten wären bereits jetzt - also vor dem Auslaufen der bereits angeordneten Tarife zum 01.01.2000 als Ergänzung zu den derzeit geltenden Verbindungsentgelten grundsätzlich genehmigungsfähig.

Es bleibt der DTAG vorbehalten, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Kommentierung zur Anhörung hat im übrigen deutlich gemacht, daß nicht nur auch aus Sicht zahlreicher Wettbewerber durch kleine Netze Zusatzkosten entstehen können, die durch die bisherigen Tarife möglicherweise nicht abgedeckt werden.

Hervorzuheben ist, daß auch vertragliche Instrumente wie Mindestverkehrsmengen in Verbindung mit vertraglichen Mindestbindungsdauern ein Instrument darstellen, um zu Problemlösungen in solchen Fällen zu gelangen. Insoweit ist angesichts der Entscheidungen des Bundespostministeriums über die Interconnectionstarife aus dem Herbst 1997 möglicherweise der Eindruck entstanden, daß derartige Aspekte nicht berücksichtigungsfähig seien. Hierzu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das BMPT - selbstverständlich - damals nur eine Einzelfallentscheidung getroffen hat, solange und so weit sich die Parteien nicht über die Zusammenschaltung ihrer Netze geeinigt haben.

Zur Festlegung der neuen Verbindungsentgelte mit Wirkung vom 01.01.2000 wird bereits auch zu prüfen sein, ob einzelne Bereiche der Zusammenschaltung wegen Wegfalls marktbeherrschender Stellungen aus der Tarifregulierung herausfallen.

22. WIK-Kostenmodell

Im Rahmen der Entgeltgenehmigung stützt sich die Regulierungsbehörde neben den vorgelegten Kostennachweisen marktbeherrschender Unternehmen und der Anwendung des Vergleichs-marktkonzepts auch auf analytische Kostenmodelle. Das Wissenschaftliche Institut für Kommunikationsdienste (WIK) hat im Auftrag der Regulierungsbehörde ein solches Modell entwickelt, das einen elementbezogenen Ansatz darstellt und die langfristigen Zusatzkosten der Netzinfrastruktur ermittelt.

Anfang März 1998 wurde die grundlegende Struktur des WIK-Modells in dem Referenzdokument „Ein analytisches Kostenmodell für das Ortsnetz“ dargestellt und über das Amtsblatt und der Internetseite der Regulierungsbehörde zur öffentlichen Kommentierung freigegeben. Das Referenzdokument fand reges Interesse, insgesamt wurden auf Anfrage über 300 Exemplare verschickt. Außerdem haben viele Interessenten das WIK-Modell von den Internetseiten der Regulierungsbehörde heruntergeladen.

Eine Reihe von Unternehmen hat sich direkt oder über Interessenverbände an der Kommentierung beteiligt und sich bereiterklärt, an der weiteren Entwicklung des Kostenmodells teilzunehmen. Insgesamt wurden 23 Stellungnahmen abgegeben, die öffentlich verfügbar sind, ebenso wie die vom WIK vorgenommene Auswertung dieser Stellungnahmen.

Wesentliche Ergebnisse der Kommentierung:

Insbesondere die neuen Wettbewerber begrüßen das WIK-Modell als ein transparentes, objektives Instrument der Entscheidungsfindung. Auch die Deutsche Telekom AG steht analytischen Kostenmodellen nicht ablehnend gegenüber.

Auszugsweise sind folgende Ergebnisse besonders zu erwähnen:

- Der generelle Ansatz des Modells, die Kosten elementorientiert zu ermitteln, wird allgemein unterstützt.
- Die Mehrheit der Kommentierenden schlägt vor, die bisher vorgenommene Trennung von lokaler Verbindungsebene und Fernverbindungsebene zu Gunsten einer integrierten Betrachtung des nationalen Netzes aufzugeben.
- Überwiegend wird gefordert, statt der im Referenzdokument abgebildeten PDH-Technologie die neuere SDH-Technologie im Verbindungsnetz und im Übertragungstechnischen Teil des Anschlußnetzes zu berücksichtigen.

Auf Grundlage des Referenzdokuments, der eingereichten Stellungnahmen und deren Auswertung wird das Kostenmodell modifiziert und erweitert. Das WIK-Modell berücksichtigt zwar kurzfristig nicht veränderbare Gegebenheiten wie die Standorte der Hauptverteiler der Deutschen Telekom AG. Dies heißt aber nicht, daß das vom WIK entwickelte analytische Kostenmodell etwa mit dem Kostenmodell der Deutschen Telekom AG abgeglichen wird. Es wird lediglich eine Optimierung des Netzes „auf der grünen Wiese“ vermieden.

Im Oktober 1998 ist zusätzlich eine Datenerhebung zur Ermittlung von aktuellen Inputwerten für das Kostenmodell durchgeführt worden, um Berechnungen auf einer verbesserten Datenbasis vornehmen zu können. Dazu sind diejenigen Telekommunikationsunternehmen um Informationen gebeten worden, die über eine Lizenz der Klasse 3 und 4 verfügen und zusätzlich diejenigen Unternehmen, die Stellungnahmen zum Kostenmodell abgegeben haben. Das analytische Kostenmodell wird kontinuierlich weiterentwickelt. Derzeit wird die Modellierung des vermittelnden Netzes überarbeitet. Dabei wird die Regulierungsbehörde weiterhin den Weg der transparenten und offenen Auseinandersetzung beschreiten.

Über den Fortschritt des analytischen Kostenmodells wird auch künftig auf den Internetseiten der Regulierungsbehörde informiert.

23. Digitale Signatur

Das „Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG)“ v. 22.07.97 enthält als Artikel 3 das „Gesetz zur digitalen Signatur (Signaturgesetz - SigG)“, welches am 01.08.97 in Kraft getreten ist.

Basierend auf § 16 SigG ist die „Verordnung zur digitalen Signatur (Signaturverordnung - SigV)“ vom 22.10.97 am 01.11.97 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes und der ergänzenden Verordnung ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen digitale Signaturen als sicher gelten und Fälschungen digitaler Signaturen oder Verfälschungen von signierten Daten zuverlässig festgestellt werden können. Nach § 3 SigG in Verbindung mit § 66 TKG ist die Reg TP die zuständige Behörde. Sie genehmigt und überwacht den Betrieb der (überwiegend privat betriebenen) Zertifizierungsstellen und stellt Zertifikate für deren Signaturschlüssel aus. Dazu ist es u.a. erforderlich, daß auch die RegTP eine Zertifizierungsstelle (die sogenannte Wurzel-ZS, engl.: Root-CA) betreibt. Nach einer öffentlichen, europaweiten Ausschreibung konnte mit dem Aufbau bereits Anfang Januar 1998 begonnen werden. Im Juni 98 wurde die Infrastruktur von der staatlichen Bauverwaltung übergeben und bereits im Juli wurde mit der Implementierung der technischen Komponenten begonnen. Seit dem 23.09.98 ist die Zertifizierungsstelle der RegTP betriebsbereit - die Inbetriebnahme erfolgt mit der Einstellung des ersten Zertifi-

kates einer Zertifizierungsstelle in das Verzeichnis der „Wurzel“ voraussichtlich Anfang 1999.

Bisher wurden - wie durch SigG bzw. SigV gefordert - im Bundesanzeiger folgende Informationen publiziert:

- am 14.02.98 eine Liste der von der RegTP anerkannten Prüf- und Bestätigungsstellen, sowie eine Übersicht über geeignete Kryptoalgorithmen und zugehörigen Parameter, die vom BSI festgestellt wurden (Bundesanzeiger Nr. 31),
- am 06.10.98 die öffentlichen Schlüssel der RegTP sowie die Bestätigungen der zur Schlüsselerzeugung und Zertifikatserstellung benötigten technischen Komponenten (Bundesanzeiger Nr. 186), und
- die Kataloge geeigneter Sicherheitsmaßnahmen nach §§ 12 Abs. 2 und 16 Abs. 6 SigV am 30.10.98 (Bundesanzeiger Sonderheft Nr. 204a).

24. Der Postmarkt

Postdienstleistungen stellen einen Markt von mehr als 40 Milliarden DM dar. Auf dem Postmarkt gab es bereits vor Inkrafttreten des jetzigen Postgesetzes Wettbewerb. Allein der Markt für Kurier-, Expreß- und Paketdienste, der sogenannte KEP-Markt, umfaßte 1997 bereits über 16 Milliarden DM. Mit dem neuen Postgesetz ist der Wettbewerbsbereich ausgeweitet worden - auf insgesamt über 25 Milliarden DM (⇒ Chancen für private Anbieter von Postdienstleistungen).

Die Überführung des gesamten Postmarkts in den Wettbewerb ist im Postgesetz bereits vorgezeichnet: Die gesetzliche Exklusivlizenz der Deutschen Post AG für bestimmte Postdienstleistungen ist bis zum 31.12.2002 befristet.

Marktzugang

Postdienstleistungen werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die Deutsche Post AG und andere private Anbieter erbracht (Art. 87f Abs. 2 Grundgesetz). Die wirtschaftliche Betätigung privater Anbieter ist Ausdruck grundrechtlicher Freiheitsausübung (Berufs- und Gewerbefreiheit). Danach ist grundsätzlich jedermann berechtigt, Postdienstleistungen am Markt anzubieten.

Für das Erbringen bestimmter Postdienstleistungen ist nach dem Postgesetz eine Erlaubnis (Lizenz) erforderlich (Erlaubnisvorbehalt). Die Anzahl der Lizenzen ist nicht be-

schränkt. Auf die Erteilung einer Lizenz besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anzahl der Lizenzen ist nicht beschränkt.

Marktzugangsmöglichkeiten für gewerbsmäßige Anbieter

Lizenzfreie Postdienstleistungen / Anzeigepflicht

Einer Lizenz bedarf nach dem Postgesetz nicht, wer

- Briefsendungen als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe eines Lizenzinhabers befördert *oder*
- Briefsendungen befördert, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen, *oder*
- Briefsendungen in der Weise befördert, daß die im Postgesetz vorgegebenen Merkmale eines Kurierdienstes erfüllt sind.

Einer Lizenz bedarf ferner nicht, wer Paketsendungen, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, nicht-adressierte Kataloge oder adressierte Kataloge mit einem Gewicht von 200 Gramm oder mehr befördert.

Unabhängig davon, daß für die vorgenannten Postdienstleistungen keine Lizenz erforderlich ist, muß die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt werden (Anzeigepflicht).

Lizenzpflichtige Postdienstleistungen

Eine Lizenz benötigt grundsätzlich, wer Briefsendungen - das sind adressierte schriftliche Mitteilungen - bis 1000 Gramm gewerbsmäßig für andere befördert, d.h. einsammelt, weiterleitet oder ausliefert (Lizenzpflicht).

Wer Briefsendungen bis 1000 Gramm befördert, ohne die dafür erforderliche Lizenz zu besitzen, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 Million DM geahndet werden.

Lizenzierbare Postdienstleistungen

Für den Zeitraum der befristeten gesetzlichen Exklusivlizenz - d.h. bis zum 31.12.2002 - können auf Antrag Lizenzen für folgende Postdienstleistungen erteilt werden können, sofern die jeweiligen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

- A** gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen mit einem Gewicht von 200 bis 1000 Gramm und/oder von Briefsendungen, deren Einzelpreis mehr als das Fünffache des am 31.12.97 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse (Richtwert: 5,50 DM) beträgt,
- B** gewerbsmäßige Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert;
- C** gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Diensteanbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Anspruch nehmen (Dokumentenaustauschdienst);
- D** Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind;
- E** gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Absenders bei diesem abgeholt und bei der nächsten Annahmestelle der Deutschen Post AG oder bei einer anderen Annahmestelle der Deutschen Post AG innerhalb derselben Gemeinde eingeliefert werden;
- F** gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Empfängers aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG abgeholt und an den Empfänger ausgeliefert werden.

Entscheidungskriterien

Postdienstleistungen A, B, C, E und F

(Beschreibung siehe Marktzugangsmöglichkeiten)

Die Tatbestandsmerkmale der Postdienstleistungen A, B, C, E und F sind im Postgesetz eindeutig und ohne weiteres nachvollziehbar beschrieben (z. B.: Postdienstleistung B \Rightarrow *inhaltsgleiche Briefsendungen / Gewicht > 50 Gramm / Mindesteinlieferungsmenge 50 Stück*). Die Entscheidungskriterien sind insoweit bereits durch das Postgesetz vorgegeben.

Qualitativ höherwertige Dienstleistungen (Postdienstleistung D)

Bei den sogenannten qualitativ höherwertigen Dienstleistungen (Postdienstleistung D) sind die Tatbestandsmerkmale im Postgesetz nicht eindeutig beschrieben und hinsichtlich ihrer Erfüllung auch nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

Es ist deshalb erforderlich, daß die Regulierungsbehörde die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale im konkreten Einzelfall prüft. Die Regulierungsbehörde geht dabei in der Regel davon aus, daß die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, wenn die beabsichtigte Dienstleistung zumindest folgende Merkmale umfaßt:

Abholung der Briefsendungen beim Kunden zu festgelegten Zeiten oder
auf Abruf

Zustellung der Briefsendungen beim Empfänger

am Tag der Abholung (Einlieferung) und/oder

bis spätestens 12:00 des folgenden Werktags bei Abholung auch
über 17:00 Uhr hinaus und/oder

termingenau (zu einem vom Auftraggeber im Einzelfall festgelegten
Termin)

nachträgliche Abrechnung

Umlenkbarkeit der Sendungen zwischen Abholung und Zustellung

vertraglich zugesicherte Nichtberechnung des Sendungsentgelts bei Ver-
fehlen des Zeitziels der Zustellung

Ausübung der Dienstleistung in einem wesentlichen Teil des Bundes-
gebiets

Als wesentlicher Teil des Bundesgebiets wird dabei ohne weiteres ein Gebiet angesehen, das der Größe des kleinsten Flächenstaats der Bundesrepublik (rund 2 500 km²) entspricht.

Lizenzierung

Lizenzen werden von der Regulierungsbehörde auf schriftlichen Antrag in schriftlicher Form (Lizenzurkunde) erteilt. Im Antrag muß die beabsichtigte lizenzpflichtige Tätigkeit möglichst genau beschreiben und das Gebiet bezeichnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Hinweise auf weitere Antragsunterlagen finden sich im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 04.02.98 sowie unter der Internetadresse: <http://www.regtp.de> .

Auf die Erteilung einer Lizenz für die unter Punkt „Marktzugangsmöglichkeiten“ genannten Postdienstleistungen besteht ein grundsätzlicher Rechtsanspruch. Die Lizenz ist zu erteilen, wenn keiner der folgenden Versagungsgründe besteht:

fehlende Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde,
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
nicht unerhebliche Unterschreitung der bei der Beförderung von Briefsendungen bis 1000 Gramm üblichen Arbeitsbedingungen.

Das Einhalten der Lizenzierungsvoraussetzungen - Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde - sowie der wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, wird durch die Regulierungsbehörde geprüft und erforderlichenfalls durch Lizenzauflagen sichergestellt.

Um beispielsweise die Zuverlässigkeit und Eignung prüfen zu können, sind von den Antragstellern u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:

ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und
eine Schufa-Selbstauskunftserklärung.

Beim zuletzt genannten Versagungsgrund (Arbeitsbedingungen) unterstellt die Regulierungsbehörde grundsätzlich, daß dieser nicht besteht, sofern die lizenzierte Tätigkeit nach einer gewissen Anlaufzeit zu mindestens 75% der Gesamtarbeitszeit in versiche-

rungspflichtigen Arbeitsverhältnissen ausgeübt wird. Die Lizenz enthält dazu entsprechende Auflagen.

Lizenzgebühr

Die Erteilung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren liegt noch nicht fest; die entsprechende Gebührenverordnung ist noch nicht erlassen. Die Lizenzgebühr wird nach Erlass dieser Verordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch besonderen Bescheid festgesetzt.

Lizenzanträge / Lizenzerteilung

Bisher sind rund 590 Lizenzanträge und Lizenzanfragen gestellt worden, allerdings in stark unterschiedlicher Qualität. Die Bandbreite reicht von Zweizeilern wie "*Ich habe gehört, daß es Lizenzen für Postdienste gibt. Schicken Sie mir eine.*" bis hin zu fundierten Anträgen. Und nur diese können zügig und innerhalb der im Postgesetz vorgesehenen Frist von 6 Wochen bearbeitet werden

	1. Hj 98	2. Hj 98	Gesamt
Lizenzanfragen und -anträge nach dem PostG	232	358	590
- davon erteilte Lizenzen	93	62	155
- davon entscheidungsreife Anträge	1	25	26
- davon im Prüfungsverfahren befindliche Anträge	4	73	77
- davon noch unvollständige Anträge	5	190	195
- davon derzeit nicht weiter verfolgte Fälle (keine Reaktion des Antragstellers auf Nachfrage RegTP)	129	8	137

	1. Hj 98	2. Hj 98	Gesamt
bisher nach dem PostG erteilte Lizenzen	93	62	155
- für bundesweite Postdienstleistungen	25	22	47
- für landesweite Postdienstleistungen	26	12	38
- für ausschließlich regionale Postdienstleistungen	42	28	70

	1. Hj 98	2. Hj 98	Gesamt
Aufteilung nach Postdienstleistungen *) (Lizenznehmer kann mehrere Teillizenzen besitzen)			
A (Briefe Gewicht > 200 g und/oder Preis > 5,50 DM)	65	44	109
B (inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g, > 50 Stück)	59	31	90
C (Dokumentenaustauschdienst)	17	14	31
D (qualitativ höherwertige Dienstleistungen)	52	30	82
E (Einlieferung bei Annahmestellen der DPAG)	61	47	108
F (Abholung aus Postfachanlagen der DPAG)	59	46	105

Sitz der Lizenznehmer	Lizenznehmer
Baden-Württemberg	6
Bayern	10
Berlin	5
Brandenburg	3
Bremen	0
Hamburg	18
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	26
Nordrhein-Westfalen	34
Rheinland-Pfalz	6
Saarland	0
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	9
Schleswig-Holstein	15
Thüringen	2

Lizenznehmer	155
neu gegründete Unternehmen	63
bereits bestehende Unternehmen	92
Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten	84
Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten	71

Übersicht Lizenzen

Eine Zusammenstellung der bisher erteilten Lizenzen mit Angabe des Lizenznehmers, der lizenzierten Postdienstleistungen und des Lizenzgebiets kann jederzeit aktuell über die Reg TP-Internetseite - <http://www.regtp.de> - abgerufen werden.

Überprüfung und Kontrolle

Lizenzen werden erteilt, sofern die Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie gelten, solange und soweit diese Lizenzierungsvoraussetzungen fortbestehen. Dies unterliegt der Überprüfung durch die Regulierungsbehörde.

Die Regulierungsbehörde hat hierzu ein Konzept erarbeitet, das ab 01.01.99 realisiert werden soll. In diesem Konzept sind insbesondere vorgesehen:

- regelmäßige Prüfungen nach Aktenlage,
- regelmäßige Prüfungen durch Testkundenverfahren und Prüfungen vor Ort,
- Prüfungen aus gegebenem Anlaß (auch vor Ort).

Sofern die Lizenzierungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder gegen Lizenzauflagen verstoßen wird, kann das Weiterbetreiben der Dienstleistung den – zumindest teilweisen – Widerruf der Lizenz nach sich ziehen.

Qualitätsprüfungen im Briefdienst

Seit 1993 werden regelmäßige Überprüfungen der Brieflaufzeiten bei dem marktbeherrschenden Unternehmen Deutsche Post AG durchgeführt. Im 3. Quartal 1998 (01.07. bis 30.09.98) wurden rd. 77 000 Inlandstestbriefe versandt. Bundesweit wurden in diesem Zeitraum 95,4 % der Briefe am Tag nach der Einlieferung zugestellt (E+1-Quote). Die mittlere (durchschnittliche) Laufzeit betrug 1,05 Tage. Die maximale Laufzeit (Anzahl der Werktage nach der Einlieferung bis 99 % der versandten Briefe zugestellt waren) wurde im Durchschnitt in 2 Tagen erreicht.

Brieflaufzeiten in Deutschland

Zeitraum	E+1-Quote %	E+2-Quote %*	mittlere Dauer (Tage)	maximale Laufzeit (Tage)
3.Quartal 98	95,4	99,5	1,05	2
2. Quartal 98	95,2	99,5	1,06	2
1. Quartal 98	94,8	99,5	1,06	2

*Anteil der Briefe, die spätestens am 2. Tag nach der Einlieferung zugestellt wurden

Lizenz- bzw. Anzeigepflicht für Postdienstleistungen

Die Lizenz- bzw. Anzeigepflicht für Postdienstleistungen ist noch nicht überall bekannt, obwohl das Postgesetz bereits seit knapp 12 Monaten in Kraft ist. Wer insbesondere der Lizenzpflicht nicht nachkommt, der begeht eine Ordnungswidrigkeit. Neben den bereits erwähnten Geldbußen drohen Abmahnungen und Klagen der Deutschen Post AG sowie Abmahnungen durch Abmahnvereine.

Anbieter von Postdienstleistungen sind deshalb gut beraten, wenn sie sich in Zweifelsfällen an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Bonn wenden. Dies gilt insbesondere für die Anbieter, die bereits lizenzfreie Postdienstleistungen oder nicht unter das Postgesetz fallende Dienstleistungen erbringen und ihr Angebot um die Beförderung von Briefsendungen erweitern wollen.

Gerichtsverfahren

Die Deutsche Post AG ist der Ansicht, daß Lizenzen an Anbieter sogenannter höherwertiger Dienstleistungen (*Postdienstleistung D*) zu Unrecht erteilt worden sind. Sie klagt deshalb zum einen zivilgerichtlich gegen Lizenznehmer, die solche höherwertigen Dienstleistungen anbieten (Unterlassungsklage). Auf dem verwaltungsgerichtlichen Weg versucht sie, die von der Regulierungsbehörde an diese Lizenznehmer erteilten Lizenzen, anzufechten (Anfechtungsklage).

Stand der Verfahren vor Zivilgerichten

* noch laufende Verfahren	11
* beendete Verfahren	17
davon zugunsten der Wettbewerber	10 ¹⁾
davon zugunsten der Deutschen Post AG	7
¹⁾ davon ein obergerichtliches Urteil - OLG Stuttgart	

Anmerkung:

In den Fällen, die zugunsten der Deutschen Post AG entschieden wurden, besaß keiner der Anbieter eine Lizenz.

Stand der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln

Laufende Verfahren DPAG ./ Reg TP	28
Laufende Verfahren Lizenznehmer ./ Reg TP	1

Jahresübersicht Postmarkt (Kurzform)

Postmarkt insgesamt (1997)	über 40 Mrd. DM
- davon im Wettbewerbsbereich (nach Postgesetz)	rund 26 Mrd. DM

Briefsendungen (Deutsche Post AG - Sparte Briefpost)

- Absatz 1997	20,023 Mrd. Stück
- Umsatz 1997	17,757 Mrd. DM

Lizenzen für Massensendungen (*diese Lizenzen stammen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Postgesetzes und gelten weiter bis längstens 2007*) **104**

Lizenzanträge und -anfragen seit dem 01.01.98	590
- davon noch unvollständige Anträge (<i>Nachfrage RegTP läuft</i>)	195
- davon nicht mehr weiter verfolgte Anträge/Anfragen (<i>keine Reaktion der Antragsteller auf Nachfrage der Reg TP</i>)	137

bisher nach PostG erteilte Lizenzen	155
- für bundesweite Postdienstleistungen	47
- für landesweite Postdienstleistungen	38
- für regionale Postdienstleistungen	70

Lizenznehmer	155
- neu gegründete Unternehmen	63
- bereits bestehende Unternehmen	92
- Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten	84
- Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten	71

Arbeitsplätze

- Die 63 neu gegründeten Unternehmen haben bereits rund 700 neue Arbeitsplätze geschaffen.
- Die 92 Unternehmen, die bereits vorher auf dem Postmarkt tätig waren, rechnen durch die zusätzlichen Möglichkeiten der Briefbeförderung mit zusätzlichem Arbeitsaufkommen und als Folge mit mehr Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen.

Briefbeförderungspotentiale

- Deutsche Post AG ca. **20 Mrd.** Briefsendungen/Jahr
- neue Lizenznehmer (insgesamt) max. **0,2 Mrd.** Briefsendungen/Jahr

Anmerkung: Das Briefbeförderungspotential der neuen Lizenznehmer stellt einen rechnerischen Maximalwert dar. Der tatsächliche Wert für 1998 liegt weit darunter.

Umsatz- / Absatzentwicklung Deutsche Post AG (Sparte Briefpost)

- Umsatz (DM) im 3. Quartal 1998 + **4,2%** (über Vorjahresniveau)
- Absatz (Stück) im 3. Quartal 1998 + **2,8%** (über Vorjahresniveau)

Anmerkung: Umsatz und Absatz der Deutschen Post AG bei Briefsendungen sind weiter gestiegen, obwohl zwischenzeitlich 155 Wettbewerber auf dem Markt tätig sind.

25. Beschlußkammern

Beschlußkammer für Entgeltregulierung, genehmigungspflichtige Entgelte im Bereich Übertragungswege und Sprachtelefondienst

Zu den wesentlichen Aufgaben der Reg TP zählt die Tarifregulierung. Der rechtliche Rahmen wird durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) bestimmt.

Nach den Bestimmungen des TKG unterliegen die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 und Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 - sofern der Lizenznehmer auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

verfügt - nach Maßgabe der §§ 24 und 27 TKG der Genehmigung durch die Reg TP. Hierbei wird dem Bundeskartellamt vor Abschluß des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Insgesamt sind von der Beschlußkammer 2 im Jahr 1998:

- 25 Genehmigungs-Entscheidungen und
- 8 sonstige Entscheidungen

getroffen worden.

Übertragungswege (Lizenzklasse 3)

Entsprechend der rechtlichen Grundlagen erfolgten die Prüfungen vorrangig kostenorientiert. Seit November 1997 wurden die Tarife für digitale Standard-Festverbindungen (SFV) und Carrier-Festverbindungen (CFV) nur für vergleichsweise kurze Zeiträume genehmigt. Auf Basis von umfangreichen kostenorientierten Prüfungen wurde der Deutschen Telekom AG in insgesamt vier Genehmigungsbescheiden, drei davon im Jahr 1998, der jeweils noch vorhandene Anpassungsbedarf der Tarife aufgezeigt. Auf diese Art und Weise wurde eine zunehmende Anpassung der Entgelte für digitale SFV und CFV an die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erreicht.

So bewegten sich nach einer zur Zeit deutlichen Senkung der laufenden Entgelte zum 01.11.97 die Tarifreduzierung im Jahr 1998 für die einzelnen Mietleitungstypen nochmals zwischen 10% und 25% (Berechnung auf Basis des OECD-Warenkorbs).

Auch wurden die wettbewerbsrelevanten Bereitstellungsentgelte im Jahr 1998 durchweg verringert. Die prozentualen Senkungen belaufen sich auf bis zu 90% bei hochbitratigen Leitungen. Darüber hinaus wurden die für Wettbewerber relevanten CFV durch Einführung zusätzlicher Tarifpositionen und Verbesserungen der Rabattierungskonditionen attraktiver gestaltet.

Telefondienst (Lizenzklasse 4)

Entsprechend den Übergangsvorschriften des TKG unterlagen die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst der Lizenzklasse 4 bis zum 31.12.97 der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft. Nach der rechtlichen Grundlagen des TKG erfolgt seit dem 01.01.98 die Regulierung von Entgelten für das Angebot von Sprachtelefondienst der

Lizenzklasse 4 nach der Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Sprachtelefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird vom 09.12.97. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifierträge zu genehmigen waren. Das Price-Cap-System wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich hierbei aus § 5 Abs. 1 Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung (TEntgV) und die Prüfung des vorgelegten Entgeltantrages bezieht sich somit ausschließlich auf die Einhaltung der nach § 4 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen.

Für die erste Price-Cap-Periode vom 01.01.98 bis 31.12.99 war demnach das durchschnittliche Entgelt für die in den Warenkörben zusammengefaßten Dienstleistungen um jeweils mindestens 4,3% abzusenken. Die Entgelte im Tarifbereich City durften nicht erhöht werden. Bei Einhaltung dieser vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen galten die Maßstäbe der Entgeltregulierung als erfüllt. Mit den beantragten Entgelten der Deutschen Telekom AG wurde die Vorgabe zur Niveauabsenkung in Höhe von mindestens 4,3% auf der Basis des Referenzumsatzes erfüllt. Tatsächlich ergab sich aufgrund der von der beantragten Entgelte für den Privatkunden-Warenkorb eine Niveauabsenkung in Höhe von 4,40% und für den Geschäftskunden-Warenkorb eine Niveauabsenkung in Höhe von 4,55%. Die Entgelte im Tarifbereich City wurden nicht erhöht.

Weitere wichtige Entscheidungen waren:

- Feststellungsbescheid nach § 43 Abs. 5 und 6 und § 25 Abs. 1 TKG v. 06.01.98
Feststellung, daß Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit der Rufnummernmitnahme und der Preselektion der Genehmigungspflicht unterliegen.
- Price-Cap-Genehmigung nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG v. 30.01.98
Genehmigung der Entgelte im Sprachtelefondienst für die Price-Cap-Periode v. 01.01.1998 bis zum 31.12.1999.
- Entscheidung nach §§ 25, 27, 29 Abs. 2, 43 Abs. 6 TKG und § 30 TKV v. 05.02.98
Untersagung der Entgelte für die dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsbetreiber (Preselection).
- Entgeltige Ablehnung nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG v. 07.04.98
Ablehnung der Entgelte für die Beibehaltung der Rufnummer beim Wechsel des Verbindungsbetreibers (Rufnummernmitnahme).

- Teilgenehmigung nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG v. 15.06.98
Teilgenehmigung der Entgelte für die dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber (Preselection).
- Price-Cap-Genehmigung nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG v. 26.08.98
Genehmigung der Entgelte für die Tarifvariante Select 5 im Sprachtelefondienst nach einem vereinfachten Genehmigungsverfahren.
- Price-Cap-Genehmigung nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG v. Dez. 98
Genehmigung der Entgelte für die Verlängerung der Zeittakte für RegioCall und GermanCall-Verbindungen zum 01.01.99.

Beschlußkammer für besondere Mißbrauchsaufsicht, nachträgliche Entgeltregulierung Telekommunikation

Verfahren gegen die Deutsche Telekom AG wegen Diskriminierung bei der Nutzung der Inhouse-Verkabelung

Die Beschlußkammer hat mit Entscheidung vom 05.05.98 der Deutschen Telekom auferlegt, der Isis Multimedia Net GmbH Zugang zur Inhouse-Verkabelung zu gewähren; hierbei ist ein Angebot über die Nutzung zu unterbreiten, sofern die Deutsche Telekom Eigentümer der Inhouse-Verkabelung ist, ansonsten ist der Zugang der Isis durch die DTAG zu dulden.

Behinderung durch Kündigung des Vertrags zur Nutzung der Teilnehmeranschlußleitung

Die Beschlußkammer hat der Deutschen Telekom AG mit Entscheidung vom 17.09.98 untersagt, eine dynamische Nachzahlungsklausel in bestehende Verträge zur Nutzung der Teilnehmeranschlußleitung aufzunehmen. Die beanstandete Klausel sah eine auf den von der Deutschen Telekom AG verlangten Betrag von 47,26 DM bezogene Nachzahlungsverpflichtung der Vertragspartner für den Fall vor, daß die Entgelte für die Nutzung der Teilnehmeranschlußleitung durch richterliche Entscheidung für nicht genehmigungspflichtig erklärt werden. Von der Entscheidung direkt betroffen waren die zu diesem Zeitpunkt gekündigten Verträge von fünf Stadtnetzbetreibern sowie die erstmaligen Vertragsschlüsse über die Nutzung der Teilnehmeranschlußleitung von zwei weiteren Anbietern.

Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung gegen die Deutsche Telekom AG im Fall der Preiserhöhung für Kabelanschlüsse vom November 1997

Durch Beschluß vom 30.04.98 war das Unternehmen aufgefordert worden, zum 01.01.99 die Preiserhöhung um rund zwei Drittel rückgängig zu machen. Aufgrund des sich daran anschließenden Vortrags der Deutschen Telekom AG zum neuen Sachverhalt (September 1998), der sich hauptsächlich auf den Übergang zum digitalen Fernsehen, die Ausweitung des Programmangebots im BK-Netz und die Ausgliederung und den Verkauf des BK-Bereichs der Deutschen Telekom AG bezog, ist dem Unternehmen am 11.11.98 mitgeteilt worden, daß die Regulierungsbehörde auf die Umsetzung der Entscheidung vom April verzichtet. Aufgrund dieser Entwicklung hat die Beschlußkammer anschließend die Vorermittlungen gegen verschiedene Betreiber der sog. Netzebene 4 des BK-Netzes ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens abgeschlossen.

Die Beschlußkammer 3 hat in verschiedenen Fällen Vorermittlungen aufgenommen, ohne daß es zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens bereits gekommen wäre. Beschwerden zu folgenden Punkten werden vorgebracht:

- Die Höhe und Unterschiedlichkeit der Entgelte, die die Deutsche Telekom AG von Programmveranstaltern für die Einspeisung in ihr BK-Netz verlangt;
- die Höhe der Roaming-Entgelte, die von deutschen Mobilfunknetzbetreibern erhoben werden;
- die Höhe der Entgelte, die die Deutsche Telekom AG für den Zugang zum Internet erhebt, sowie
- die Abschaltung von Call-back-Anbietern durch verschiedenen deutsche Mobilfunknetzbetreiber.

Beschlußkammer für besondere Netzzugänge einschließlich Zusammenschaltungen

Der Beschlußkammer 4 der RegTP sind 44 Anträge (Stand: 08.12.98) zur Genehmigung von Entgelten für besondere Netzzugänge gemäß §§ 39, 35 TKG und zur Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen gemäß §§ 39, 37 TKG zur Entscheidung vorgelegt worden - 22 Zusammenschaltungsverfahren und 22 Entgeltverfahren. Darüber hinaus ist die Beschlußkammer 4 in einem Fall um Schlichtung wegen einer Streitigkeit im Rahmen von Verhandlungen über Vereinbarungen über besondere Netzzugänge gemäß § 8 NZV angerufen worden.

Verfahren wurden durch Beschlüsse der Beschlußkammer erledigt. In neun Fällen wurden Anträge zurückgezogen, so daß eine Entscheidung in der Sache durch die Beschlußkammer nicht mehr erforderlich war. Derzeit sind noch 7 Entgeltgenehmigungs- bzw. Zusammenschaltungsverfahren sowie das Schlichtungsverfahren gemäß § 8 NZV in Bearbeitung.

Die Beschlußkammer 4 hat in ihren ersten Entscheidungen wichtige Grundsätze zur Entgeltgenehmigung für besondere Netzzugänge und zur Netzzusammenschaltung festgelegt und ihre Spruchpraxis in der Folge daran ausgerichtet. In der Öffentlichkeit und im politischen Bereich besondere Beachtung fanden die Entgeltgenehmigungsverfahren für den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung. Zu einer abschließenden Entscheidung der Beschlußkammer 4 war es in beiden Verfahren allerdings nicht gekommen, da die DTAG ihre Entgeltgenehmigungsanträge jeweils wieder zurückgezogen hatte. Eine Entscheidung der Beschlußkammer 4 wird daher in einem neuen Verfahren ergehen müssen.

Beschlußkammer für Entgeltregulierung und besondere Mißbrauchsaufsicht Postbereich

Die Beschlußkammer untersucht derzeit, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Überprüfungsverfahrens im Hinblick auf die Entgelte, die die Deutsche Post AG bei Frachtprodukten erhebt, gegeben sind. Gleiches gilt für den Preis, den die Deutsche Post AG für den Express-Brief geltend macht.

Zahlreiche Lizenznehmer für die Beförderung von Postdienstleistungen haben bei der Beschlußkammer die Genehmigung ihrer Entgelte für das Produkt der förmlichen Zustellung beantragt. Eine der beantragten Genehmigungen wurde erteilt. Weitere stehen an.

Eine von Zeitungsverlegern beantragte Überprüfung der Entgelte der Deutschen Post AG für die Beförderung von Fremdbeilagen in Tageszeitungen und Postwurfsendungen konnte nicht eingeleitet werden, weil die Voraussetzungen nach dem Postgesetz dafür nicht vorlagen.

26. Personalhaushalt der Reg TP

	01.01.1998	erfüllte kw- Vermerke	31.12.1998	eingestellte Zeitkräfte
Beamte	2.696	161	2.535	-
Angestellte	7	-	7	42
Arbeiter	7	-	7	-
Summe	2.710	161	2549	42

27. Haushaltsmittel der Reg TP

Im Haushaltsplan 1998 des Bundes sind die folgenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben der Reg TP veranschlagt:

<u>Einnahmen:</u>	Gebühren- und Beitragserhebung	793.988 TDM
<u>Ausgaben</u>		315.191 TDM
	Personalausgaben	188.666 TDM
	Sachausgaben und Zuweisungen	71.384 TDM
	Investitionen	55.141 TDM
		315.191 TDM
	minus Haushaltssperre	8.500 TDM
	minus Effizienzrendite	10.500 TDM
	minus Übertrag./ Flexibilisierung	-- TDM
verfügbare Haushaltsmittel		296.191 TDM